

**Elektronische Gesundheitskarte und Telematikinfrastruktur**

# **Certificate Policy**

## **Gemeinsame**

# **Zertifizierungsrichtlinie für**

# **Teilnehmer der gematik-TSL**

Version: [2.9-110.0](#)  
Revision: [411094426022](#)  
Stand: [11.1017.12.2021](#)  
Status: freigegeben  
Klassifizierung: öffentlich  
Referenzierung: gemRL\_TSL\_SP\_CP

---

## Dokumentinformationen

---

Object Identifier (OID) dieser Version des Dokumentes:

1.2.276.0.76.4.163

Soll die OID in anderen Dokumenten versionsunabhängig referenziert werden, so ist die Kennung `oid_policy_gem_or_cp` zu verwenden. Die Ermittlung der relevanten OID ist dann über das Dokument `[gemSpec_OID]` möglich.

### Änderungen zur Vorversion

Anpassungen des vorliegenden Dokumentes im Vergleich zur Vorversion können Sie der nachfolgenden Tabelle entnehmen.

Bitte beachten Sie die Hinweise zur Einführung der Benennungen 'WANDA Basic' und 'WANDA Smart' (siehe Dokumentenhistorie).

### Dokumentenhistorie

| Version | Stand    | Kap./<br>Seite | Grund der Änderung, besondere<br>Hinweise                 | Bearbeitung |
|---------|----------|----------------|---|-------------|
| 2.0.0   | 02.08.17 |                | Überarbeitung zum Online-<br>Produktivbetrieb (Stufe 2.1) | gematik     |
| 2.1.0   | 18.12.17 |                | freigegeben   | gematik     |
| 2.2.0   | 07.05.18 |                | Einarbeitung von P15.2-15.4                               | gematik     |
| 2.3.0   | 15.05.19 |                | Einarbeitung von P18.1                                    | gematik     |
| 2.4.0   | 28.06.19 |                | Einarbeitung P19.1  | gematik     |
| 2.5.0   | 02.03.20 |                | Einarbeitung P21.1  | gematik     |
| 2.6.0   | 30.06.20 |                | Einarbeitung P22.1  | gematik     |
| 2.7.0   | 18.12.20 |                | Einarbeitung P22.4  | gematik     |
| 2.8.0   | 14.06.21 |                | Einarbeitung IDP_Maintenance_21.1                         | gematik     |
| 2.9.0   | 30.06.21 |                | Einarbeitung gemF_gSMC-<br>K_Laufzeitverlängerung         | gematik     |

|                            |                                 |              |   |                |
|----------------------------|---------------------------------|--------------|---|----------------|
| <p><del>2.9-10.0</del></p> | <p><del>11-10</del>17.12.21</p> | <p>4.2.7</p> | <p><u>Konkretisierung der Sicherheitsanforderungen des Kartenherausgabeprozesses inkl. Schaffung definierter Vorgaben für die Herausgabe von Austausch- und Ersatzkarten;</u></p> <p>ab Release "Konnektor PTV 5.0.2: Maintenance 21.5" (Sept. 2021) führt die gematik eine stufenweise Umbenennung folgender Begriffe durch:<br/>         aus "aAdG-NetG" wird "WANDA Basic",<br/>         aus "aAdG" und "aAdG-NetG-TI" wird "WANDA Smart"<br/>         (nähere Informationen finden Sie unter <a href="https://fachportal.gematik.de/">https://fachportal.gematik.de/</a>)</p> | <p>gematik</p> |
|----------------------------|---------------------------------|--------------|---|----------------|

---

## Inhaltsverzeichnis

---

|   |           |
|---|-----------|
| <b>1 Einordnung des Dokumentes .....</b>  | <b>10</b> |
| <b>1.1 Zielsetzung .....</b>  | <b>10</b> |
| <b>1.2 Zielgruppe .....</b>   | <b>10</b> |
| <b>1.3 Geltungsbereich .....</b>  | <b>10</b> |
| <b>1.4 Abgrenzung des Dokuments .....</b>   | <b>10</b> |
| <b>1.5 Methodik .....</b>   | <b>11</b> |
| <b>2 Einleitung fachlicher Teil.....</b>  | <b>12</b> |
| <b>2.1 Überblick .....</b>  | <b>12</b> |
| 2.1.1 Teilnehmer in der PKI .....   | 12        |
| 2.1.2 Ziel dieser Richtlinie .....  | 12        |
| 2.1.3 Rahmen dieser Richtlinie .....  | 12        |
| <b>3 Allgemeine Maßnahmen .....</b>   | <b>14</b> |
| <b>3.1 Verzeichnisse .....</b>  | <b>14</b> |
| <b>3.2 Veröffentlichung von Zertifikaten .....</b>  | <b>14</b> |
| <b>3.3 Zeitpunkt und Häufigkeit von Veröffentlichungen .....</b>  | <b>14</b> |
| <b>3.4 Zugriffskontrollen auf Verzeichnisse .....</b>   | <b>14</b> |
| <b>4 Identifizierung und Authentifizierung .....</b>  | <b>15</b> |
| <b>4.1 Namensregeln .....</b>   | <b>15</b> |
| 4.1.1 Arten von Namen .....   | 15        |
| 4.1.2 Namensform.....   | 15        |
| 4.1.3 Aussagekraft von Namen .....  | 15        |
| 4.1.4 Notwendigkeit für aussagefähige und eindeutige Namen .....  | 15        |
| 4.1.5 Anonymität oder Pseudonyme von Zertifikatsnehmern .....   | 16        |
| 4.1.6 Regeln für die Interpretation verschiedener Namensformen .....                                      | 16        |
| <b>4.2 Überprüfung der Identität .....</b>  | <b>16</b> |
| 4.2.1 Methoden zur Überprüfung bzgl. Besitz des privaten Schlüssels .....                                 | 16        |
| 4.2.2 Authentifizierung von Organisationszugehörigkeiten .....  | 17        |
| 4.2.3 Anforderungen zur Identifizierung und Authentifizierung des<br>Zertifikatsantragstellers .....      | 17        |
| 4.2.4 Ungeprüfte Angaben zum Zertifikatsnehmer .....  | 17        |
| 4.2.5 Prüfung der Berechtigung zur Antragstellung .....   | 17        |
| 4.2.6 Kriterien für den Einsatz interoperabler Systeme.....   | 18        |
| 4.2.7 Sicherheit der Herausgabeprozesse für Karten sowie Personen- und<br>Organisations-Zertifikate ..... | 18        |
| <b>4.3 Identifizierung und Authentifizierung von Anträgen auf<br/>Schlüsselerneuerung (Rekeying).....</b> | <b>23</b> |
| 4.3.1 Identifizierung und Authentifizierung von routinemäßigen Anträgen zur<br>Schlüsselerneuerung.....   | 23        |

|   |           |
|---|-----------|
| 4.3.2 Identifizierung und Authentifizierung zur Schlüsselerneuerung nach Sperrungen .....       | 23        |
| <b>4.4 Identifizierung und Autorisierung von Sperranträgen .....</b>                            | <b>23</b> |
| <b>5 Betriebliche Maßnahmen .....</b>   | <b>24</b> |
| <b>5.1 Zertifikatsantrag durch TSP-X.509 .....</b>  | <b>24</b> |
| 5.1.1 Autorisierung für die Beantragung von Zertifikaten.....                                   | 24        |
| 5.1.2 Registrierungsprozess und Zuständigkeiten .....   | 24        |
| <b>5.2 Verarbeitung des Zertifikatsantrags .....</b>  | <b>24</b> |
| 5.2.1 Durchführung der Identifizierung und Authentifizierung .....                              | 24        |
| 5.2.2 Annahme oder Ablehnung von Zertifikatsanträgen .....                                      | 25        |
| 5.2.3 Fristen für die Bearbeitung von Zertifikatsanträgen .....                                 | 25        |
| <b>5.3 Zertifikatsausgabe.....</b>  | <b>25</b> |
| 5.3.1 Ausgabe eines Zertifikats für einen nachgeordneten TSP (TSP-X.509 nonQES) .....           | 25        |
| 5.3.2 Erstellen eines TSP-Zertifikats (self signed Root).....                                   | 26        |
| 5.3.3 Ausgabe eines Zertifikats für Zertifikatsnehmer (an Endnutzer) .....                      | 26        |
| 5.3.4 Aktionen des TSP-X.509 nonQES bei der Ausgabe von Zertifikaten .....                      | 26        |
| 5.3.5 Benachrichtigung des Zertifikatsnehmers über die Ausgabe des Zertifikats....              | 26        |
| <b>5.4 Zertifikatsannahme .....</b>   | <b>27</b> |
| 5.4.1 Verhalten für eine Zertifikatsannahme .....   | 27        |
| 5.4.2 Veröffentlichung des TSP-Zertifikats .....  | 27        |
| 5.4.3 Benachrichtigung anderer Zertifikatsnutzer über die Zertifikatsausgabe .....              | 27        |
| <b>5.5 Verwendung des Schlüsselpaars und des Zertifikats .....</b>                              | <b>27</b> |
| 5.5.1 Verwendung des privaten Schlüssels und des Zertifikats durch den Zertifikatsnehmer .....  | 27        |
| 5.5.2 Verwendung des öffentlichen Schlüssels und des Zertifikats durch Zertifikatsnutzer.....   | 28        |
| <b>5.6 Zertifikatserneuerung.....</b>   | <b>28</b> |
| <b>5.7 Zertifizierung nach Schlüsselerneuerung.....</b>   | <b>28</b> |
| <b>5.8 Zertifikatsänderung .....</b>  | <b>29</b> |
| 5.8.1 Bedingungen für eine Zertifikatsänderung .....  | 29        |
| 5.8.2 Autorisierung einer Zertifikatsänderung .....   | 29        |
| 5.8.3 Bearbeitung eines Antrags auf Zertifikatsänderung.....                                    | 29        |
| 5.8.4 Benachrichtigung des Zertifikatsnehmers über die Ausgabe eines neuen Zertifikats .....    | 29        |
| 5.8.5 Verhalten für die Annahme einer Zertifikatsänderung .....                                 | 29        |
| 5.8.6 Veröffentlichung der Zertifikatsänderung.....   | 29        |
| 5.8.7 Benachrichtigung anderer Zertifikatsnutzer über die Ausgabe eines neuen Zertifikats ..... | 29        |
| 5.8.8 Sperrung und Suspendierung von Zertifikaten .....   | 30        |
| 5.8.9 Bedingungen für eine Sperrung.....  | 30        |
| 5.8.10 Autorisierung der Sperrung eines Endanwenderzertifikats.....                             | 32        |
| 5.8.11 Verfahren für einen Sperrantrag.....   | 32        |
| 5.8.12 Fristen für einen Sperrantrag .....  | 33        |
| 5.8.13 Fristen/Zeitspanne für die Bearbeitung des Sperrantrags.....                             | 33        |
| 5.8.14 Verfügbare Methoden zum Prüfen von Sperrinformationen .....                              | 33        |
| 5.8.15 Aktualisierung und Veröffentlichung von Sperrlisten (CRL).....                           | 33        |

|             |   |           |
|-------------|---|-----------|
| 5.8.16      | Gültigkeitsdauer von Sperrlisten (CRL).....   | 33        |
| 5.8.17      | Online-Verfügbarkeit von Sperrinformationen .....   | 33        |
| 5.8.18      | Anforderungen zur Online-Prüfung von Sperrinformationen .....                                       | 33        |
| 5.8.19      | Andere Formen zur Anzeige von Sperrinformationen .....  | 34        |
| 5.8.20      | Spezielle Anforderungen bei Kompromittierung des privaten Schlüssels .....                          | 34        |
| 5.8.21      | Bedingungen für eine Suspendierung (Endanwender) .....  | 34        |
| 5.8.22      | Autorisierung für eine Suspendierung .....  | 34        |
| 5.8.23      | Verfahren für Anträge auf Suspendierung .....   | 35        |
| 5.8.24      | Begrenzungen für die Dauer von Suspendierungen (Endanwender).....                                   | 35        |
| <b>5.9</b>  | <b>Statusabfragedienst für Zertifikate .....</b>  | <b>35</b> |
| 5.9.1       | Funktionsweise des Statusabfragedienstes .....  | 35        |
| 5.9.2       | Verfügbarkeit des Statusabfragedienstes.....  | 35        |
| 5.9.3       | Optionale Leistungen .....  | 35        |
| <b>5.10</b> | <b>Kündigung durch den Zertifikatsnehmer .....</b>  | <b>36</b> |
| <b>5.11</b> | <b>Schlüssel hinterlegung und Wiederherstellung.....</b>  | <b>36</b> |
| 5.11.1      | Bedingungen und Verfahren für die Hinterlegung und Wiederherstellung<br>privater CA-Schlüssel.....  | 36        |
| 5.11.2      | Bedingungen und Verfahren für die Hinterlegung und Wiederherstellung von<br>Sitzungsschlüsseln..... | 36        |
| <b>5.12</b> | <b>Grundlagen für die Sicherheit der Zertifikatserstellung .....</b>                                | <b>36</b> |
| 5.12.1      | Technische Vorgaben .....   | 36        |
| 5.12.2      | Organisatorische Vorgaben .....   | 37        |
| 5.12.3      | Betriebliche Vorgaben .....   | 37        |
| <b>6</b>    | <b>Allgemeine Sicherheitsmaßnahmen .....</b>  | <b>39</b> |
| <b>6.1</b>  | <b>Bauliche Sicherheitsmaßnahmen .....</b>  | <b>39</b> |
| <b>6.2</b>  | <b>Verfahrensvorschriften.....</b>  | <b>40</b> |
| 6.2.1       | Rollenkonzept .....   | 40        |
| 6.2.2       | Involvierte Mitarbeiter pro Arbeitsschritt .....  | 42        |
| 6.2.3       | Rollenausschlüsse .....   | 44        |
| <b>6.3</b>  | <b>Personalkontrolle .....</b>  | <b>45</b> |
| 6.3.1       | Anforderungen an Qualifikation, Erfahrung und Zuverlässigkeit.....                                  | 45        |
| 6.3.2       | Methoden zur Überprüfung der Rahmenbedingungen .....  | 45        |
| 6.3.3       | Anforderungen an Schulungen .....   | 45        |
| 6.3.4       | Häufigkeit von Schulungen und Belehrungen .....   | 45        |
| 6.3.5       | Häufigkeit und Folge von Job-Rotation .....   | 45        |
| 6.3.6       | Maßnahmen bei unerlaubten Handlungen.....   | 45        |
| 6.3.7       | Anforderungen an freie Mitarbeiter .....  | 45        |
| 6.3.8       | Einsicht in Dokumente für Mitarbeiter .....   | 46        |
| <b>6.4</b>  | <b>Überwachungsmaßnahmen .....</b>  | <b>46</b> |
| 6.4.1       | Arten von aufgezeichneten Ereignissen .....   | 46        |
| 6.4.2       | Häufigkeit der Bearbeitung der Aufzeichnungen .....   | 47        |
| 6.4.3       | Aufbewahrungszeit von Aufzeichnungen.....   | 47        |
| 6.4.4       | Schutz der Aufzeichnungen .....   | 47        |
| 6.4.5       | Datensicherung der Aufzeichnungen .....   | 47        |
| 6.4.6       | Speicherung der Aufzeichnungen (intern/extern) .....  | 47        |
| 6.4.7       | Benachrichtigung der Ereignisauslöser .....   | 47        |
| 6.4.8       | Verwundbarkeitsabschätzungen .....  | 47        |

|   |           |
|---|-----------|
| <b>6.5 Archivierung von Aufzeichnungen .....</b>  | <b>48</b> |
| 6.5.1 Arten von archivierten Aufzeichnungen .....   | 48        |
| 6.5.2 Aufbewahrungsfristen für archivierte Daten .....  | 48        |
| 6.5.3 Sicherung des Archivs.....  | 48        |
| 6.5.4 Datensicherung des Archivs.....   | 48        |
| 6.5.5 Anforderungen zum Zeitstempeln von Aufzeichnungen .....                                       | 48        |
| 6.5.6 Archivierung (intern/extern) .....  | 48        |
| 6.5.7 Verfahren zur Beschaffung und Verifikation von Archivinformationen .....                      | 48        |
| <b>6.6 Schlüsselwechsel beim TSP .....</b>  | <b>48</b> |
| <b>6.7 Kompromittierung und Geschäftweiterführung.....</b>  | <b>49</b> |
| <b>6.8 Schließung eines TSP oder einer Registrierungsstelle .....</b>                               | <b>49</b> |
| <b>7 Technische Sicherheitsmaßnahmen .....</b>  | <b>51</b> |
| <b>7.1 Erzeugung und Installation von Schlüsselpaaren .....</b>                                     | <b>51</b> |
| 7.1.1 Erzeugung von Schlüsselpaaren und Zertifikaten.....   | 51        |
| 7.1.2 Übergabe privater Schlüssel an Zertifikatsnehmer .....  | 53        |
| 7.1.3 Übergabe öffentlicher Schlüssel an Zertifikatsherausgeber .....                               | 53        |
| 7.1.4 Lieferung öffentlicher Schlüssel des TSP an Zertifikatsnutzer .....                           | 53        |
| 7.1.5 Schlüssellängen .....   | 53        |
| 7.1.6 Festlegung der Parameter der öffentlichen Schlüssel und Qualitätskontrolle...53               |           |
| 7.1.7 Schlüsselverwendungen .....   | 54        |
| <b>7.2 Sicherung des privaten Schlüssels und Anforderungen an<br/>kryptographische Module .....</b> | <b>54</b> |
| 7.2.1 Standards und Sicherheitsmaßnahmen für kryptographische Module .....                          | 55        |
| 7.2.2 Mehrpersonen-Zugriffssicherung zu privaten Schlüsseln (n von m) .....                         | 55        |
| 7.2.3 Hinterlegung privater Schlüssel.....  | 55        |
| 7.2.4 Sicherung privater Schlüssel.....   | 55        |
| 7.2.5 Archivierung privater Schlüssel .....   | 55        |
| 7.2.6 Transfer privater Schlüssel in oder aus kryptographischen Modulen .....                       | 56        |
| 7.2.7 Speicherung privater Schlüssel in kryptographischen Modulen .....                             | 56        |
| 7.2.8 Aktivierung privater Schlüssel.....   | 56        |
| 7.2.9 Deaktivierung privater Schlüssel .....  | 56        |
| 7.2.10 Vernichtung privater Schlüssel .....   | 56        |
| 7.2.11 Beurteilung kryptographischer Module .....   | 56        |
| <b>7.3 Andere Aspekte des Managements von Schlüsselpaaren .....</b>                                 | <b>57</b> |
| 7.3.1 Archivierung öffentlicher Schlüssel .....   | 57        |
| 7.3.2 Gültigkeitsperioden von Zertifikaten und Schlüsselpaaren .....                                | 57        |
| <b>7.4 Aktivierungsdaten .....</b>  | <b>58</b> |
| 7.4.1 Aktivierungsdaten .....   | 58        |
| 7.4.2 Schutz von Aktivierungsdaten.....   | 58        |
| 7.4.3 Andere Aspekte von Aktivierungsdaten .....  | 58        |
| <b>7.5 Sicherheitsmaßnahmen in den Rechneranlagen .....</b>   | <b>59</b> |
| 7.5.1 Spezifische technische Sicherheitsanforderungen in den Rechneranlagen .....                   | 59        |
| 7.5.2 Beurteilung der Systemsicherheit.....   | 59        |
| <b>7.6 Technische Maßnahmen während des Lebenszyklus.....</b>                                       | <b>59</b> |
| 7.6.1 Sicherheitsmaßnahmen bei der Entwicklung .....  | 59        |
| 7.6.2 Sicherheitsmaßnahmen beim Systemmanagement .....  | 59        |
| 7.6.3 Sicherheitsmaßnahmen während der Lebenszyklus.....  | 59        |

|  |           |
|--|-----------|
| 7.7 Sicherheitsmaßnahmen für Netze.....  | 60        |
| 7.8 Zeitstempel .....  | 60        |
| <b>8 Format der Zertifikate.....</b>   | <b>61</b> |
| <b>9 Weitere finanzielle und rechtliche Angelegenheiten .....</b>              | <b>62</b> |
| 9.1 Gebühren.....  | 62        |
| 9.2 Finanzielle Zuständigkeiten .....  | 62        |
| 9.2.1 Versicherungsdeckung .....   | 62        |
| 9.2.2 Andere Posten .....  | 62        |
| 9.2.3 Versicherung oder Gewährleistung für Endnutzer .....                     | 62        |
| 9.3 Vertraulichkeitsgrad von Geschäftsdaten .....                              | 62        |
| 9.3.1 Definition von vertraulichen Informationen .....                         | 63        |
| 9.3.2 Informationen, die nicht zu den vertraulichen Informationen gehören..... | 63        |
| 9.3.3 Zuständigkeiten für den Schutz vertraulicher Informationen .....         | 63        |
| 9.4 Datenschutz von Personendaten .....  | 63        |
| 9.5 Geistiges Eigentumsrecht .....   | 63        |
| 9.6 Zusicherungen und Garantien.....   | 64        |
| 9.7 Haftungsausschlüsse .....  | 64        |
| 9.8 Haftungsbeschränkungen .....   | 64        |
| 9.9 Schadenersatz .....  | 64        |
| 9.10 Gültigkeitsdauer und Beendigung.....                                      | 64        |
| 9.11 Individuelle Absprachen zwischen Vertragspartnern.....                    | 65        |
| 9.12 Ergänzungen .....   | 65        |
| 9.13 Verfahren zur Schlichtung von Streitfällen .....                          | 65        |
| 9.14 Zugrunde liegendes Recht .....  | 65        |
| 9.15 Einhaltung geltenden Rechts .....   | 65        |
| 9.16 Sonstige Bestimmungen .....   | 65        |
| <b>10 Anhang A – Certificate Policy für Komponentenzertifikate.....</b>        | <b>67</b> |
| <b>11 Anhang B – Certificate Policy für Testzertifikate .....</b>              | <b>70</b> |
| 11.1 Geltungsbereich .....   | 70        |
| 11.2 Allgemeine Maßnahmen .....  | 70        |
| 11.2.1 Rahmen der Policy.....  | 70        |
| 11.2.2 Verzeichnisse und Veröffentlichungen .....                              | 71        |
| 11.3 Identifizierung und Authentifizierung .....                               | 71        |
| 11.3.1 Namensregeln.....   | 71        |
| 11.3.1.1 Arten von Namen .....   | 71        |
| 11.3.1.2 Namensform .....  | 71        |
| 11.3.1.3 Aussagekraft von Namen.....   | 71        |
| 11.3.1.4 Notwendigkeit für aussagefähige und eindeutige Namen.....             | 72        |

|             |   |           |
|-------------|---|-----------|
| 11.3.2      | Erstmalige Überprüfung der Identität.....                                 | 72        |
| 11.3.2.1    | <i>Methoden zur Überprüfung bzgl. Besitz des privaten Schlüssels.....</i> | <i>72</i> |
| <b>11.4</b> | <b>Betriebliche Maßnahmen .....</b>                                       | <b>73</b> |
| 11.4.1      | Zertifikatsausgabe.....   | 73        |
| 11.4.2      | Sperrung und Suspendierung von Testzertifikaten (Endanwender).....        | 73        |
| 11.4.3      | Statusabfragedienst für Testzertifikate .....                             | 73        |
| <b>11.5</b> | <b>Allgemeine Sicherheitsmaßnahmen.....</b>                               | <b>74</b> |
| <b>11.6</b> | <b>Technische Sicherheitsmaßnahmen.....</b>                               | <b>74</b> |
| <b>11.7</b> | <b>Formate der Zertifikate .....</b>                                      | <b>74</b> |
| <b>12</b>   | <b>Anhang C – Verzeichnisse .....</b>                                     | <b>75</b> |
| <b>12.1</b> | <b>Abkürzungen .....</b>  | <b>75</b> |
| <b>12.2</b> | <b>Glossar .....</b>  | <b>76</b> |
| <b>12.3</b> | <b>Tabellenverzeichnis .....</b>  | <b>76</b> |
| <b>12.4</b> | <b>Referenzierte Dokumente.....</b>                                       | <b>76</b> |
| 12.4.1      | Dokumente der gematik.....  | 76        |
| 12.4.2      | Weitere Dokumente .....   | 77        |

---

## **1 Einordnung des Dokumentes**

---

### **1.1 Zielsetzung**

Dieses Dokument definiert die Anforderungen an die Aussteller von nicht-qualifizierten X.509-Zertifikaten (gematik Root-CA und TSP-X.509 nonQES). Hierbei werden die Sicherheitsanforderungen hinsichtlich der Erzeugung, Verwaltung und Sperrung von Zertifikaten definiert.

Die Dokumentenstruktur lehnt sich dabei an [RFC3647] an.

### **1.2 Zielgruppe**

Das Dokument richtet sich an die Trust Service Provider.

### **1.3 Geltungsbereich**

Dieses Dokument enthält normative Festlegungen zur Telematikinfrastruktur des deutschen Gesundheitswesens. Der Gültigkeitszeitraum der vorliegenden Version und deren Anwendung in Zulassungsverfahren wird durch die gematik GmbH in gesonderten Dokumenten (z.B. Dokumentenlandkarte, Produkttypsteckbrief, Leistungsbeschreibung) festgelegt und bekannt gegeben.

### **Schutzrechts-/Patentrechtshinweis**

*Die nachfolgende Spezifikation ist von der gematik allein unter technischen Gesichtspunkten erstellt worden. Im Einzelfall kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Implementierung der Spezifikation in technische Schutzrechte Dritter eingreift. Es ist allein Sache des Anbieters oder Herstellers, durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass von ihm aufgrund der Spezifikation angebotene Produkte und/oder Leistungen nicht gegen Schutzrechte Dritter verstoßen und sich ggf. die erforderlichen Erlaubnisse/Lizenzen von den betroffenen Schutzrechtsinhabern einzuholen. Die gematik GmbH übernimmt insofern keinerlei Gewährleistungen.*

### **1.4 Abgrenzung des Dokuments**

Als führende Certificate Policy für HBAs gilt weiterhin die „Gemeinsame Policy für die Ausgabe der HPC“ [CP-HPC]. Einzelne übergeordnete Anforderungen zum Herausgabeprozess für HBAs sind zusätzlich in dem vorliegenden Dokument geregelt.

Für sämtliche Zertifikate der HBA (nonQES, Pseudo-QES) in der Test- und Referenzumgebung gelten die Festlegungen dieser Certificate Policy gemäß Anhang B.

Anforderungen an den Anbieter des TSL-Dienstes (in Vorversionen des Dokumentes als „TSL-SP“ bezeichnet) werden in der Spezifikation des TSL-Dienstes [gemSpec\_TSL] beschrieben.

Anforderungen an die Vertrauensdiensteanbieter (VDA) qualifizierter X.509-Zertifikate (TSP-X.509 QES) werden in [eIDAS] festgelegt.

Anforderungen an die Anbieter von CV-Zertifikaten (TSP-CVC) werden in der Spezifikation des TSP CVC beschrieben [gemSpec\_CVC\_TSP]

## **1.5 Methodik**

Anforderungen als Ausdruck normativer Festlegungen werden durch eine eindeutige ID und die dem RFC 2119 [RFC2119] entsprechenden, in Großbuchstaben geschriebenen deutschen Schlüsselworte MUSS, DARF NICHT, SOLL, SOLL NICHT, KANN gekennzeichnet.

Sie werden im Dokument wie folgt dargestellt:

**<AFO-ID> - <Titel der Afo>**

Text / Beschreibung

**[<=]**

Dabei umfasst die Anforderung sämtliche innerhalb der Afo-ID und der Textmarke angeführten Inhalte.

---

## **2 Einleitung fachlicher Teil**

---

### **2.1 Überblick**

Alle an der Telematikinfrastruktur (TI) beteiligten Trustcenter, die nicht-qualifizierte X.509-Zertifikate für Aussteller oder Endbenutzer erstellen (gematik Root-CA und TSP-X.509 nonQES), müssen aus Gründen der Informationssicherheit ein Mindestsicherheitsniveau einhalten.

Der Nachweis dieses Sicherheitsniveaus erfolgt u. a. durch die Umsetzung der Anforderungen aus dieser Richtlinie (vgl. Abschnitt 2.1.1). Zum Nachweis der Umsetzung erstellen die Anbieter ein betreiberspezifisches Sicherheitskonzept.

Die Erfüllung der Mindestanforderungen muss gegenüber der gematik durch die Vorlage eines Sicherheitsgutachtens bestätigt werden. Das Gutachten muss die Wirksamkeit des betreiberspezifischen Sicherheitskonzepts bestätigen.

Diese Bestätigung durch einen Gutachter und die Vorlage des Gutachtens bei der gematik stellen die Voraussetzung für die Aufnahme der gematik Root-CA oder eines TSP-X.509 nonQES in den TI-Vertrauensraum dar, der durch eine Trust-Service Status List (TSL) abgebildet wird (vgl. [gemKPT\_PKI\_TIP#2.3.3, 7.2.1]).

Die Vorlage des Gutachtens ist im Regelfall im Rahmen eines Zulassungsverfahrens oder einer Abnahme relevant. Der Ablauf des Zulassungs- oder Abnahmeverfahrens wird durch das Zulassungskonzept beschrieben.

#### **2.1.1 Teilnehmer in der PKI**

Die Definition und Abgrenzung der Teilnehmer in der PKI erfolgt im Rahmen von [gemKPT\_PKI\_TIP#2.7.1], [gemSpec\_PKI#8.1]. Die in diesem Dokument definierten Teilnehmer werden im Rahmen dieser Richtlinie als Adressaten für Anforderungen verwendet.

#### **2.1.2 Ziel dieser Richtlinie**

Der Prozess der Aufnahme der gematik Root-CA oder eines TSP-X.509 nonQES in die gematik-TSL orientiert sich grundsätzlich an den Wertmaßstäben

- technische Konformität und
- angemessener und vergleichbarer Sicherheitslevel.

Das vorliegende Dokument adressiert vorrangig den zweiten Wertmaßstab, da die entsprechenden Vorgaben zur technischen Konformität durch andere Dokumente vorgegeben werden.

#### **2.1.3 Rahmen dieser Richtlinie**

Diese Richtlinie trifft Vorgaben sowohl für TSPs, die als Root-Instanz (gematik Root-CA) fungieren, als auch für TSPs, die innerhalb einer Zertifizierungshierarchie nachgeordnet

sind (TSP-X.509 nonQES). Für den TSP-X509 nonQES werden zudem Anforderungen bzgl. der Erstellung von Endnutzer-Zertifikaten gestellt.

Sofern in dieser Richtlinie Anforderungen an einzelne Sicherheitsmaßnahmen nicht spezifiziert werden und nicht durch andere normative Dokumente der gematik gefordert werden, sind diese mindestens an die entsprechenden Maßnahmenkataloge des [BSI\_2020] und der internationalen Rahmenwerke [ISO27001] und [ISO27002] anzulehnen.

---

## **3 Allgemeine Maßnahmen**

---

Die Verzeichnisdienstleistungen und Veröffentlichung von Verzeichnisinformationen stehen im Verantwortungsbereich der gematik Root-CA oder eines TSP-X.509 nonQES.

### **3.1 Verzeichnisse**

#### **GS-A\_4173 - Erbringung von Verzeichnisdienstleistungen**

Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN eine ordnungsgemäße Erbringung der Verzeichnisdienstleistungen im Rahmen ihres Sicherheitskonzepts gewährleisten und sich am aktuellen Stand der Technik orientieren.

[<=]

Die Bereitstellung eines Zugriffs auf den Verzeichnisdienst, z. B. für die Suche nach Zertifikaten, wird ggf. durch die Fachanwendungen motiviert. Ein Zugriff auf die Verzeichnisdienste soll perspektivisch realisiert werden.

### **3.2 Veröffentlichung von Zertifikaten**

#### **GS-A\_4174 - Veröffentlichung von CA- und Signer-Zertifikaten**

Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN einer Veröffentlichung ihrer Teilnahme an der TSL der TI und der Weitergabe seines Ausstellerzertifikats, im Rahmen der Vorgaben der gematik, zustimmen.

[<=]

### **3.3 Zeitpunkt und Häufigkeit von Veröffentlichungen**

#### **GS-A\_4175 - Veröffentlichungspflicht für kritische Informationen**

Die gematik Root-CA und TSP-X.509 nonQES MÜSSEN kritische Informationen, wie eine Betriebseinstellung oder Störungen des Betriebsablaufes, unverzüglich der gematik anzeigen.

[<=]

#### **GS-A\_4176 - Mitteilungspflicht bei Änderungen**

Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN rechtzeitig Änderungen an der Architektur und den organisatorischen Abläufen der PKI gegenüber der gematik bekannt geben, sofern die Sicherheit verringert oder das Außenverhalten verändert wird.

[<=]

### **3.4 Zugriffskontrollen auf Verzeichnisse**

#### **GS-A\_4177 - Zugriffskontrolle auf Verzeichnisse**

Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN eine geeignete Zugriffskontrolle auf die entsprechenden Verzeichnisse gewährleisten.

[<=]

---

## 4 Identifizierung und Authentifizierung

---

### 4.1 Namensregeln

#### 4.1.1 Arten von Namen

##### **GS-A\_4178 - Standardkonforme Namensvergabe in Zertifikaten**

Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN für die Namensvergabe in Zertifikaten den Standard [X.501] beachten. Die Angabe eines `subject.distinguishedName` ist obligatorisch.

[<=]

##### **GS-A\_4179 - Format von E-Mail-Adressen in Zertifikaten**

Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES SOLLEN E-Mail-Adressen in Zertifikaten unter der X.509-Extension `subjectAltNames` im Format nach [RFC822] hinterlegen, sofern die Angabe einer E-Mail-Adresse im jeweiligen Profil vorgesehen ist.

[<=]

#### 4.1.2 Namensform

##### **GS-A\_4180 - Gestaltung der Struktur der Verzeichnisdienste**

Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN die Namensform der jeweiligen Zertifikate bei der Gestaltung der Struktur der Verzeichnisdienste beachten und sicherstellen, dass der Aufbau des `distinguishedName` im Feld `Subject` und die Struktur des Verzeichnisdienstes zueinander konsistent sind.

[<=]

#### 4.1.3 Aussagekraft von Namen

Vorgaben für die Zertifikate der eGK und für Zertifikate der SMC sind im Dokument „Spezifikation PKI der TI-Plattform“ [gemSpec\_PKI] beschrieben.

#### 4.1.4 Notwendigkeit für aussagefähige und eindeutige Namen

##### **GS-A\_4181 - Eindeutigkeit der Namensform des Zertifikatsnehmers**

Die ausstellende gematik Root-CA und ein ausstellender TSP-X.509 nonQES MÜSSEN bei der Vergabe von Namen (Endnutzer- oder CA-Zertifikate) die Eindeutigkeit der gewählten `distinguishedName` des Zertifikatsnehmers umsetzen und sicherstellen, dass die Daten spezifikationsgemäß aufbereitet werden.

[<=]

Siehe auch Kapitel 4.1.2. Die Integrität und Vollständigkeit der Daten liegt in der Hoheit der Herausgeber der Zertifikate.

#### **GS-A\_4182 - Kennzeichnung von personen- bzw. organisationsbezogenen Zertifikaten**

Ein TSP-X.509 nonQES MUSS personen- bzw. organisationsbezogene Zertifikate entsprechend den Zertifikatsprofilen eindeutig als solche kenntlich machen.  
[<=]

#### **GS-A\_4183 - Kennzeichnung von maschinen-, rollenbezogenen oder pseudonymisierten (nicht personenbezogenen) Zertifikaten**

Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN maschinen-, rollenbezogene oder pseudonymisierte (nicht personenbezogene) Zertifikate als solche kenntlich machen, um Verwechslungsfreiheit zu garantieren.  
[<=]

### **4.1.5 Anonymität oder Pseudonyme von Zertifikatsnehmern**

#### **GS-A\_4184 - Eindeutigkeit von pseudonymen Zertifikaten**

Der Kartenherausgeber MUSS die Eindeutigkeit der pseudonymen Zertifikate sicherstellen.  
[<=]

### **4.1.6 Regeln für die Interpretation verschiedener Namensformen**

#### **GS-A\_4185 - Unterscheidung von Zertifikaten**

Ein TSP-X.509 nonQES MUSS zur Unterscheidung von Zertifikaten die Kennzeichnung des Zertifikattyps in die Extension *certificatePolicies* schreiben.  
[<=]

Der Inhalt des Kennzeichens wird definiert in [gemSpec\_OID#3.5.3].

## **4.2 Überprüfung der Identität**

### **4.2.1 Methoden zur Überprüfung bzgl. Besitz des privaten Schlüssels**

#### **GS-A\_4186 - Prüfung auf den Besitz des privaten Schlüssels bei dem Zertifikatsnehmer**

Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN Prozesse und Vorgaben entsprechend des betreiberspezifischen Sicherheitskonzepts definieren, die eine Prüfung auf den Besitz des privaten Schlüssels bei dem Zertifikatsnehmer gewährleisten, bevor das jeweilige Zertifikat im Verzeichnisdienst freigeschaltet und veröffentlicht wird.  
[<=]

Bei Authentisierungs- und Verschlüsselungszertifikaten der Endanwender (Versicherte) des TSP-X.509 nonQES können die bestehenden Vorgaben bezüglich der Übermittlung der Karten beibehalten werden.

#### **GS-A\_4187 - Nutzung bestehender SGB-Datensätze bei Registrierung für Endanwender (Versicherte)**

Der TSP-X.509 nonQES (eGK) SOLL für die Registrierung der Endanwender die bestehenden Datensätze der Endanwender (Versicherte) beim Kostenträger verwenden, so wie sie im Rahmen der Vorgaben des Sozialgesetzbuches erhoben wurden.

[<=]

Der Kostenträger verantwortet die Korrektheit dieser Daten. Eine erneute Identifizierung der Versicherten, nur für die Erstellung von AUT- und ENC-Zertifikaten der eGK bzw. von AUT\_ALT-Zertifikaten der alternativen Versichertenidentitäten, ist aufgrund der datenschutzrechtlichen Vorgaben nicht geboten.

Diese Anforderung wird für eine Prüfkarte eGK nicht erfüllt, da sie keinem Versicherten zugeordnet werden kann.

### **4.2.2 Authentifizierung von Organisationszugehörigkeiten**

Keine Vorgaben

### **4.2.3 Anforderungen zur Identifizierung und Authentifizierung des Zertifikatsantragstellers**

#### **GS-A\_4188 - Zuverlässige Identifizierung und vollständige Prüfung der Antragsdaten**

Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN die technischen und organisatorischen Maßnahmen treffen, die erforderlich sind, um den Antragsteller gemäß Herausgeber-Policy zu identifizieren und den Schutz der Antragsdaten zu gewährleisten.

[<=]

### **4.2.4 Ungeprüfte Angaben zum Zertifikatsnehmer**

#### **GS-A\_4189 - Prüfungspflicht für Person, Schlüsselpaar, Schlüsselaktivierungsdaten und Name**

Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN gewährleisten, dass ungeprüfte Angaben nicht die Verbindung der Person zu Schlüsselpaar, Schlüsselaktivierungsdaten und Name betreffen.

[<=]

### **4.2.5 Prüfung der Berechtigung zur Antragstellung**

#### **GS-A\_4190 - Regelung für die Berechtigung zur Antragstellung**

Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN konkrete Prüfregeln für die Berechtigung zur Antragstellung in ihrem CP (bzw. CPS) definieren und diese konsistent zu den Anforderungen der zuständigen Kartenherausgeber gestalten, sofern die Antragstellung durch diesen bzw. durch einen verantwortlichen Mitarbeiter des Kartenherausgebers erfolgt.

[<=]

## 4.2.6 Kriterien für den Einsatz interoperabler Systeme

### **GS-A\_4191 - Einsatz interoperabler Systeme durch einen externen Dienstleister**

Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN sicherstellen, dass bei der Interoperation von Diensten, die Integritäts-, Authentizitäts- und Vertraulichkeitsanforderungen erfüllt bleiben.

[<=]

Siehe auch Kapitel 5.3. Dies gilt insbesondere, wenn die Registrierung durch einen externen Dienstleister erfolgt, während andere PKI-Betriebsprozesse ganz oder teilweise im Hause der gematik Root-CA oder eines TSP-X.509 nonQES stattfinden (so kann z. B. die inkonsistente Umwandlung von deutschen Umlauten verhindert werden).

## 4.2.7 Sicherheit der Herausgabeprozesse für Karten sowie Personen- und Organisations-Zertifikate

### **A\_20112-03A\_20112-02 - Sichere Identifizierung von Zertifikatsnehmern**

Ein Anbieter HBA und Anbieter SMC-B MUSS die Herausgabeprozesse derart gestalten, dass eine sichere eindeutige Identifizierung des Zertifikatsnehmers im Rahmen des Antragsprozesses sichergestellt ist, sofern die Identifikation des Zertifikatsnehmers nicht nach A\_20979 bei Übergabe erfolgt. Eine Antragsstellung durch einen Vertreter oder Bevollmächtigten ist nur für die SMC-B zulässig. [<=] Ein Anbieter HBA und Anbieter SMC-B MUSS die Herausgabeprozesse derart gestalten, dass die Prozessschritte der Antragstellung, Identifikation, Übergabe und Aktivierung nur von eindeutig und sicher identifizierten und autorisierten Personen durchlaufen werden können. Hierbei MUSS der Anbieter sicherstellen, dass ein HBA nur vom Zertifikatsinhaber beantragt und aktiviert werden kann. Für eine SMC-B MUSS der Anbieter sicherstellen, dass durch den Herausgeber eine Prüfung der Berechtigung des Antragsstellers auf Beantragung einer SMC-B für die zugehörige Organisation erfolgt. Hierbei MUSS der Anbieter sich vom Herausgeber schriftlich zusichern lassen, dass der Herausgeber eine Herausgeberrichtlinie umsetzt und bei der Prüfung sicherstellt, dass eine Berechtigung zur Beantragung einer SMC-B ausschließlich durch einen Vertretungsberechtigten der Organisation erfolgte. Als Identmedien sind

- amtliche Lichtbildausweise gemäß PAuswG, PaßG oder AufenthG oder
- international vergleichbare Dokumente zur Identitätsfeststellung, wie etwa Reisepässe nach Verordnung 2252/20041 bzw. ICAO Doc 93032

zu verwenden.

Der Prozessschritt der Identifikation MUSS bei Antragstellung oder alternativ bei Übergabe nach A\_20979-01 erfolgen. Der Identifikationsprozess MUSS derart gestaltet werden, dass typischen Angriffen, wie etwa

- Verwendung anderer, abgelaufener, gefälschter oder fremder Identmedien oder
- Manipulationen von digitalen Übertragungswegen bei der Prüfung der natürlichen Person oder des Identmediums,

von Angreifern mit hohem Angriffspotential (vgl. z.B. ISO 18045 Annex B oder vergleichbare Einstufung/Äquivalenzen) standgehalten werden kann. Bestehende Zertifizierungen von Prozessen oder Prozessbestandteilen, z.B. nach eIDAS LoA "High", BSI TR-03107-1 "Hoch", ETSI oder vergleichbar, können nachgenutzt werden. Der Einsatz derart notifizierter, zertifizierter oder von der gematik im Vorfeld zugelassener Identifikationsprozesse MUSS ausschließlich bzgl. der Integration in den

Herausgabeprozess begutachtet werden.

[<=]

Die Identifikation bei Antragstellung erfolgt stets als natürliche Person. Im Falle der SMC-B ist eine Prüfung auf Berechtigung der Antragstellung der natürlichen Person für die juristische Person gemäß Herausgeberrichtlinie des Herausgebers durchzuführen. Die genannten Normen und Standards sind beispielhaft zur Verdeutlichung des erwarteten Angriffspotentials eines Angreifers. Das BSI empfiehlt dringend den Einsatz zertifizierter Identifikationsverfahren, gleichwohl müssen die Herausgabeprozesse nicht zertifiziert, noch zertifizierte Identifikationsverfahren eingesetzt, werden. Auf Grund des sehr hohen Schutzbedarfs der Daten, auf welche mit HBA und/oder SMC-B zugegriffen werden kann, ist davon auszugehen, dass Angreifer ein hohes Maß an Zeit und Material aufwenden und gegebenenfalls Expertenwissen aufweisen. Auch der Einsatz spezialisierter oder maßgefertigter Hardware kann nicht ausgeschlossen werden. Der Einsatz der VideoIdent-Verfahren, mit Operator oder automatische Verfahren ohne Operator, ist als Identifizierungsverfahren nicht zulässig. Vertretungsberechtigt im Sinne der Anforderung sind satzungsmäßig zur Geschäftsführung bevollmächtigte (Geschäftsführer, Prokuristen oder ähnliches) Personen (nachgewiesen durch Registerauszug oder Satzung). Vertretungsberechtigt im Sinne der Anforderung sind darüber hinaus natürliche Personen, welche eine SMC-B für sich selbst beantragen.

Die Identifikation bei Antragsstellung erfolgt stets als natürlichen Person, welche im Falle HBA mit der juristischen Person des Antragsstellers identisch ist. Im Falle der SMC-B ist durch den Kartenherausgeber eine Prüfung auf Berechtigung der Antragsstellung der natürlichen Person für die juristische Person durchzuführen.

Die einzusetzenden Identifikationsverfahren sind zwischen dem Anbieter, Kartenherausgeber, der Bundesnetzagentur (nur im Falle HBA) und der gematik vorab abzustimmen. Grundsätzlich sind die Prozesse der Identifikation des Zertifikatnehmers an [TR\_3107] anzupassen und gemäß des Abschnitts 3.2.1 [TR\_3107] für das Vertrauensniveau „hoch“ umzusetzen.

Hierbei werden die Anforderungen aus 3.5.2 der [TR\_3107] an die Herausgeber als abdingbar betrachtet. Insbesondere besteht für die Herausgeber keine Notwendigkeit, eine Zertifizierung nach [BSI\_2020] oder [ISO27001] vorzuweisen. Zusätzlich wird die Tabelle 5, Abschnitt 5.3 [TR\_3107] als nicht abschließend betrachtet. Die Nutzung der eID-Funktion ist möglich, jedoch nicht erforderlich.

Werden Identifikationsverfahren mit bestehenden Zertifizierungen nach [eIDAS] oder ETSI verwendet, können diese Zertifizierungen berücksichtigt werden. Bei nicht vorliegenden Einstufung des Vertrauensniveaus nach [eIDAS LoA] oder [TR\_3107] ist lediglich eine Einstufung des Vertrauensniveaus im Rahmen des Sicherheitsgutachtens durch den Sicherheitsgutachter erforderlich. Eine Zertifizierung des Sicherheitsniveaus oder des gesamten Identifikationsverfahrens wird nicht verlangt.

#### **A 20971-01A\_20971 - Nachverfolgbarkeit beim Versand von Karten und PIN-Briefen**

Ein Anbieter HBA und Anbieter SMC-B MUSS die Nachverfolgbarkeit beim Versand von Karten und PIN-Briefen sicherstellen. Eine bevollmächtigte Entgegennahme ist zulässig, eine bevollmächtigte Abholung beim Postdienstleister MUSS ausgeschlossen werden. [<={<=&}]

Nachverfolgbarkeit bedeutet unter anderem, dass die Zustellung dokumentiert und für den Versender auch nachvollziehbar ist. Eine persönliche Identifikation des Empfängers

kann gegeben sein, ist jedoch nicht ~~zwingend~~ erforderlich-  
, wenn der Zertifikatsinhaber bereits bei Antragstellung identifiziert wurde. Die Verwendung eines dokumentierten Einwurfs bzw. dokumentierte Übergabe von Karten und PIN-Briefen wird präferiert (z.B. Einschreiben Einwurf).

#### **A\_20979-01A\_20979 - Alternative Identifikation des Antragstellers bei Übergabe**

Ein Anbieter HBA und ein Anbieter SMC-B DARF von der Identifikation des ~~Antragsstellers~~Antragstellers bei ~~Antragsstellung~~Antragstellung gemäß Anforderung A\_20112-0203 abweichen und die Identifikation des ~~Antragsstellers~~Antragstellers, unter Einhaltung der Anforderungen an eine sichere, eindeutige Identifikation des ~~Antragsstellers~~Antragstellers, ausschließlich bei der Übergabe durchführen. [ $\leq$ ]

Es sind durch den Anbieter technische und/oder organisatorische Maßnahmen zur Unterbindung massenhafter, unberechtigter Ausgaben zu implementieren. Die Anforderungen an ~~das Vertrauensniveau~~die Sicherheit und ~~die Identifikationsverfahren~~aus Eindeutigkeit der Identifikation gelten äquivalent zu Anforderung A\_20112-02 ~~gelten äquivalent~~03.

#### **A\_20972 - Keine Nachsendung von Karten und PIN-Briefen**

Ein Anbieter HBA und ein Anbieter SMC-B MUSS sicherstellen, dass Karten und PIN-Briefe nicht durch z.B. Nachsendeaufträge an andere Adressen, als die in der Antragstellung angegebene, übermittelt werden. [ $\leq$ ]

#### **A\_20973 - Unveränderbarkeit der Versandadresse**

Ein Anbieter HBA und ein Anbieter SMC-B MUSS sicherstellen, dass während des Gesamtprozesses der Kartenherausgabe eine Veränderung der Versandadresse, welche im Rahmen der Antragstellung angegeben wurde, ausgeschlossen ist. [ $\leq$ ]

Sollte eine Zustellung nach A\_20971-01 fehlschlagen, darf der Anbieter zur Vermeidung eines Neustarts des Prozesses (inkl. Sperrung und Vernichtung der nicht zugestellten Karte) auf eine ihm bereits bekannte, verifizierte und eindeutig zum ~~Antragssteller~~Antragsteller zugehörige Adresse ausweichen. Dies kann unter anderem die Meldeadresse (gemäß Ausweisdokument) bei HBA oder die Betriebsanschrift (z.B. Krankenhaus/Apotheke)/Praxis bei SMC-B sein.

#### **A\_21956 - Beschränkung der Versandadresse**

Ein Anbieter HBA und ein Anbieter SMC-B KANN in Abstimmung mit dem Kartenherausgeber die Versandadresse auf spezifische Adresstypen, wie z.B. Meldeadresse, Praxisadresse etc., beschränken. Die Verifikation der Adresse erfolgt dabei in einem zwischen Anbieter und Herausgeber abgestimmten Verfahren. [ $\leq$ ]

Wird von der Beschränkung der Versandadresse Gebrauch gemacht, so gilt diese Beschränkung auch für das Ausweichen auf eine verifizierte Adresse gemäß A\_20973.

#### **A\_21957 - Explizite Aktivierung**

Ein Anbieter HBA und ein Anbieter SMC-B MUSS sicherstellen, dass ein HBA oder eine SMC-B nur aktiviert werden kann, wenn der Empfänger Kenntnis eines Shared Secrets hat, welche ausschließlich im Antragsprozess erlangt werden kann. [ $\leq$ ]

Der Anbieter muss sicherstellen, dass das Shared Secret nicht aus anderen Daten des Antragsprozesses oder aus öffentlichen Daten errechnet oder auf andere Weise abgeleitet werden kann.

### **A\_20966 - Sicherheit des Gesamtprozesses**

Im Gesamtprozess der Kartenherausgabe MUSS ein Anbieter HBA und Anbieter SMC-B sicherstellen, dass private Schlüssel vor der Verwendung durch unberechtigte Dritte geschützt werden. [ $\leq$ ]

Die abschließende Bewertung der Sicherheit des Gesamtprozesses durch das Zusammenwirken der Identifikationsverfahren in den Teil-Prozessschritten erfolgt dabei mittels eines Sicherheitsgutachtens im Rahmen der Anbieterzulassung.

### ~~A\_20115 – Herausgabe von Nachfolgekarten~~

~~Ein Anbieter HBA und Anbieter SMC-B MUSS sicherstellen, dass eine Herausgabe von Nachfolgekarten ohne erneute Identifizierung des Zertifikatsnehmers nicht möglich ist. [ $\leq$ ]~~

~~Die bereits ausgegebenen Karten können im Identifikationsverfahren bei der Bestellung von Nachfolgekarten im Rahmen der Antragsstellung verwendet werden, soweit technisch möglich. Hierbei muss sichergestellt sein, dass die Identifikation mittels der bestehenden Karte mindestens das Sicherheitsniveau gemäß A\_20112-02 erreicht.~~

### ~~A\_20116-01A\_20116 - Sicherung eines Beantragungs-Portals~~

~~Wenn der Anbieter HBA und Anbieter SMC-B ein Online-Portal zur Beantragung, Freischaltung und Sperrung von Zertifikaten und Karten verwendet, MUSS er dieses gesichert und nach dem neuesten Stand der Technik bereitstellen. [ $\leq$ ]~~

### A\_21958 - Überschreitung des Gültigkeitsdatums einer Identifikation

Eine Identifikation des Zertifikatsinhabers nach A\_20112-03 MUSS spätestens nach 5 Jahren wiederholt werden. Ein Anbieter HBA und Anbieter SMC-B MUSS sicherstellen, dass eine im Feld befindliche Karte, deren Gültigkeitszeitraum die 5 Jahre nach Identifikation um mehr als 3 Monate übersteigt, entweder gesperrt oder der Zertifikatsinhaber erneut identifiziert wird. [ $\leq$ ]

Inbesondere bei Ausgabe von Ersatz- und Austauschkarten, mit einer erneuten Gültigkeit von 5 Jahren, kann die Gültigkeit der Karte die Wiederholungsfrist der Identifikation übersteigen. Eine erneute Identifikation gemäß A\_20112-03 ohne erneute Ausstellung bzw. Zusendung einer neuen Karte wird explizit vorgesehen. Auch bei regulären Nachfolgekarten kann eine Überschreitung des Gültigkeitszeitraums der Identifikation auftreten.

### A\_21478 - Ausgabe von Ersatzkarten

Bei Verlust, Defekt oder Kompromittierung eines HBA oder einer SMC-B DARF der Anbieter HBA oder Anbieter SMC-B eine Ersatzkarte auf Basis der ursprünglichen Antragsdaten und der ursprünglich erteilten Produktionsfreigabe und Bestätigung des Berufsgruppenattributes und somit anhand der identischen Personenstammdaten, Adressdaten und Berufsattributen ausstellen. Ein Anbieter HBA oder Anbieter SMC-B informiert den Kartenherausgeber anhand einer eindeutigen Referenz der ursprünglichen Bestellung (z.B. Vorgangsnummer oder Bestellnummer) über die Produktion der Ersatzkarte. [ $\leq$ ]

Ersatzkarten bezeichnet alle Karten, welche als Ersatz im Falle von Verlust, Defekt oder Kompromittierung herausgegeben werden. Ersatzkarten werden fallbasiert auf Antrag herausgegeben.

Insbesondere bei Verlust oder Kompromittierung der ursprünglichen Karte darf der Sperrprozess des Anbieters für die ursprüngliche Karte von der Ausgabe einer Ersatzkarte nicht berührt werden, alle X.509 Zertifikate einer ersetzten Karte müssen gesperrt werden.

Die Ausgabe von mehreren Karten pro Antragstellung ist zulässig. In diesem Fall darf eine einzelne Ersatzkarte ausgegeben werden, wenn dies für eine der initial ausgegebenen Karten erforderlich ist. Ein zusammenhängender Ersatz aller Karten, welche initial beantragt und ausgegeben wurden, ist nicht erforderlich.

#### **A 21480 - Attribute von Ersatzkarten**

Ein Anbieter HBA und Anbieter SMC-B MUSS sicherstellen, dass Ersatzkarten ausschließlich in den folgenden Antragsteller-bezogenen Attributen von der ursprünglich ausgegebenen Karte abweichen:

- neue Referenznummer,
- neue Passworte,
- neue ICCSN,
- neues Ausstellungsdatum,
- neues Ablaufdatum,
- neue SubjectDN Serialnumber,
- neue Seriennummern der Zertifikate,
- neues Schlüsselmaterial,
- neue PIN- und PUK-Werte.

#### **[<=]**

Sollte seit der Ausstellung der ursprünglichen Karte ein Wechsel der ausstellenden CA des Anbieters bzw. Änderungen der Eigenschaften der CA des Anbieters erfolgt sein, so dürfen die Zertifikate der Ersatzkarte bzgl. dieser Änderungen von der ursprünglichen Karte abweichen.

#### **A 21959 - Ausgabe von Austauschkarten**

Im Falle der Notwendigkeit des koordinierten Austausches von mehr als 500 Karten (Massenaustausch), z.B. auf Grund von kryptografischen Schwächen, DARF der Anbieter HBA und Anbieter SMC-B von den Prozessen nach A 20112-03, A 20979-01 und A 21958 abweichen und Austauschkarten herausgeben, soweit das notwendige Vorgehen mit der gematik vorab abgestimmt wurde. [<=]

Austauschkarten bezeichnen Karten, welche im Rahmen eines koordinierten Austausches für eine große Anzahl von Karteninhabern ausgegeben werden. Einzelfälle von Verlust, Beschädigung etc. werden hiervon nicht umfasst.

## **4.3 Identifizierung und Authentifizierung von Anträgen auf Schlüsselerneuerung (Rekeying)**

### **4.3.1 Identifizierung und Authentifizierung von routinemäßigen Anträgen zur Schlüsselerneuerung**

#### **GS-A\_4192 - Prüfung der Berechtigung zur Antragstellung auf Schlüsselerneuerung**

Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN konkrete Prüfregeln für die Berechtigung zur Antragstellung auf Schlüsselerneuerung in ihrer Certificate Policy (CP) bzw. ihrem Certification Practice Statement (CPS) definieren.

[<=]

### **4.3.2 Identifizierung und Authentifizierung zur Schlüsselerneuerung nach Sperrungen**

Siehe Abschnitt 4.2.3

## **4.4 Identifizierung und Autorisierung von Sperranträgen**

#### **GS-A\_4193 - Zuverlässige Identifizierung und Autorisierung des Sperrantragstellers**

Die Registrierungsstellen der gematik Root-CA und eines TSP-X.509 nonQES MÜSSEN eine zuverlässige Identifizierung und Autorisierung des Sperrantragstellers gewährleisten, die sich an den Vorgaben des betreiberspezifischen Sicherheitskonzepts orientiert.

[<=]

---

## **5 Betriebliche Maßnahmen**

---

### **5.1 Zertifikatsantrag durch TSP-X.509**

#### **GS-A\_4194 - Identifikation des Antragstellers und Dokumentation bei der Beantragung eines CA-Zertifikats**

Die gematik Root-CA MUSS sicherstellen, dass der Zertifikatsantrag eines TSP-X.509 nonQES die zweifelsfreie Identifizierung des Antragstellers unterstützt und das Ergebnis des Antragsprozesses dokumentieren.

[<=]

#### **GS-A\_4195 - Schriftform für Aufnahme eines Zertifikats in die TSL**

TSP-X.509 nonQES MÜSSEN schriftlich die Aufnahme ihres CA-Zertifikats in die TSL beantragen.

[<=]

### **5.1.1 Autorisierung für die Beantragung von Zertifikaten**

#### **GS-A\_4199 - Berechtigung für Beantragung von CA-Zertifikaten**

Ein TSP-X.509 nonQES MUSS festlegen, wer in seinem Namen einen Zertifikatsantrag stellen darf und benennt diese Personen gegenüber der gematik Root-CA.

[<=]

### **5.1.2 Registrierungsprozess und Zuständigkeiten**

#### **GS-A\_4201 - Dokumentation des Registrierungsprozesses**

Die Registrierungsstellen einer gematik Root-CA und eines TSP-X.509 nonQES MÜSSEN den Registrierungsprozess dokumentieren, der die Anforderungen der Identifikation des Antragstellers erfüllt.

[<=]

Siehe Abschnitt 4.2.

## **5.2 Verarbeitung des Zertifikatsantrags**

### **5.2.1 Durchführung der Identifizierung und Authentifizierung**

#### **GS-A\_4202 - Identifikation des Zertifikatsnehmers im Rahmen der Registrierung**

Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN den Zertifikatsnehmer und den Antragsteller vor der Registrierung nach einem dokumentierten Prozess gemäß Herausgeber-Policy identifizieren.

[<=]

#### **GS-A\_5083 - Zertifikatsantragstellung im Vier-Augen-Prinzip**

Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN sicherstellen, dass die Zertifikatseingangsdaten im Vier-Augen-Prinzip entgegengenommen werden und die

durchgeführten Prozessschritte bei der Antragstellung (z. B. Identifizierung und Authentifizierung von Zertifikatsantragstellern und Prüfung der Autorisierung) protokolliert werden.

[<=]

## **5.2.2 Annahme oder Ablehnung von Zertifikatsanträgen**

### **GS-A\_4203 - Dokumentationspflichten für die Beantragung von Zertifikaten**

Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN sicherstellen, dass das Vorgehen zur Annahme oder Ablehnung eines Zertifikatsantrages vollständig dokumentiert wird und eine Annahme nur für identifizierte Antragsteller mit berechtigtem Antrag erfolgen darf.

[<=]

## **5.2.3 Fristen für die Bearbeitung von Zertifikatsanträgen**

Keine Vorgaben

## **5.3 Zertifikatsausgabe**

Ausgabe- und Ausstellungsprozess für ein TSP-Zertifikat sind unmittelbar miteinander verbunden. Für Zertifikate für Zertifikatsnehmer sind dieses getrennte Prozesse.

### **5.3.1 Ausgabe eines Zertifikats für einen nachgeordneten TSP (TSP-X.509 nonQES)**

Die gematik Root-CA erzeugt im Rahmen ihrer Verpflichtungen, nach Vorliegen eines vollständigen und geprüften Antrags und nach erfolgter Identifizierung Zertifikate für ihre nachgeordneten TSP-X.509 nonQES.

#### **GS-A\_4204 - Bearbeitung von Zertifikatsanträgen eines TSP-X.509 nonQES durch die gematik Root-CA**

Die gematik Root-CA MUSS bei der Bearbeitung eines durch den nachgeordneten TSP-X.509 nonQES korrekt signierten Zertifikatsantrages sicherstellen, dass

- (a) der Antrag hinsichtlich der Vollständigkeit kontrolliert und die Integrität mit dem vorgelegten öffentlichen Signaturschlüssel geprüft wird,
- (b) die vertretende Person des TSP-X.509 nonQES sicher authentifiziert wird; hierfür kommt alternativ ein persönliches Erscheinen, das Postident-Verfahren oder eine qualifizierte Signatur in Betracht.

[<=]

#### **GS-A\_4206 - Prüfung auf Korrektheit des Schlüsselpaars eines TSP-X.509 nonQES**

Die gematik Root-CA MUSS bei der Erzeugung von Zertifikaten für einen TSP-X.509 nonQES sicherstellen, dass

- (a) der dabei zertifizierte öffentliche Schlüssel authentisch ist und
- (b) der TSP-X.509 nonQES den zugehörigen privaten Schlüssel besitzt.

[<=]

### **5.3.2 Erstellen eines TSP-Zertifikats (self signed Root)**

Für die Ausgabe gelten die gleichen Sicherheitsbedingungen wie für die Ausgabe von TSP-X.509 nonQES-Zertifikaten.

### **5.3.3 Ausgabe eines Zertifikats für Zertifikatsnehmer (an Endnutzer)**

#### **GS-A\_4207 - Vorgaben für die Ausgabe von Endnutzerzertifikaten**

Ein TSP-X.509 nonQES MUSS die Anforderungen an die Ausgabe von Zertifikaten für Zertifikatsnehmer in seinem CPS beschreiben.

[<=]

### **5.3.4 Aktionen des TSP-X.509 nonQES bei der Ausgabe von Zertifikaten**

#### **GS-A\_4208 - Ausgabe von Zertifikaten**

Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN sicherstellen, dass eine Ausgabe eines Zertifikats nur dann erfolgen kann, wenn der Zertifikatsantrag gültig ist.

[<=]

#### **GS-A\_4209 - Sicherstellung der Verbindung von Zertifikatsnehmer und privatem Schlüssel**

Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN die eindeutige Verbindung von Zertifikatsnehmer und privatem Schlüssel sicherstellen.

[<=]

#### **GS-A\_4394 - Dokumentation der Zertifikatsausgabeprozesse**

Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN die Aktionen bei den Zertifikatsausgabeprozessen und die Benachrichtigung des Zertifikatsnehmers über die Ausgabe seiner Zertifikate dokumentieren.

[<=]

#### **GS-A\_4906 - Zuordnung von Schlüsseln zu Identitäten**

Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN sicherstellen, dass ein Schlüssel nicht zwei verschiedenen Identitäten zugeordnet wird.

[<=]

### **5.3.5 Benachrichtigung des Zertifikatsnehmers über die Ausgabe des Zertifikats**

#### **GS-A\_4395 - Benachrichtigung des Zertifikatsnehmer**

Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN den Zertifikatsnehmer über die Ausgabe seiner Zertifikate informieren.

[<=]

## **5.4 Zertifikatsannahme**

Ein Zertifikat gilt als angenommen, wenn der gesamte Prozess für Antragstellung, Ausstellung des Zertifikats und Zertifikatsausgabe erfolgreich durchlaufen und von der gematik Root-CA oder vom TSP-X.509 nonQES geprüft ist.

### **5.4.1 Verhalten für eine Zertifikatsannahme**

#### **GS-A\_4210 - Dokumentation der Annahme eines Zertifikatsantrags und der sicheren Ausgabe des Zertifikats**

Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN den Prozess für die sichere Ausgabe und die Bedingungen, die zu einer Annahme des Zertifikats führen, dokumentieren.

[<=]

### **5.4.2 Veröffentlichung des TSP-Zertifikats**

#### **GS-A\_4211 - Bereitstellung von CA-Zertifikaten bei Aufnahme in die TSL**

Der TSP-X.509 nonQES MUSS seine CA-Zertifikate im Rahmen der Aufnahme in die TSL dem Anbieter des TSL-Dienstes zur Verfügung stellen.

[<=]

### **5.4.3 Benachrichtigung anderer Zertifikatsnutzer über die Zertifikatsausgabe**

Keine Vorgaben

## **5.5 Verwendung des Schlüsselpaars und des Zertifikats**

### **5.5.1 Verwendung des privaten Schlüssels und des Zertifikats durch den Zertifikatsnehmer**

#### **GS-A\_4212 - Verwendung des privaten Schlüssels durch den Zertifikatsnehmer**

Ein TSP-X.509 nonQES MUSS die Verantwortlichkeiten des Zertifikatsnehmers dokumentieren und dem Zertifikatsnehmer mitteilen, dass der private Schlüssel nur für Anwendungen benutzt werden darf, die in Übereinstimmung mit den im Endnutzertifikat angegebenen Nutzungsarten (*keyUsage*) stehen.

[<=]

#### **GS-A\_4213 - Zulässige Nutzungsarten**

Ein TSP-X.509 nonQES DARF NICHT andere Nutzungsarten für Endbenutzerzertifikate als die nachfolgend aufgeführten unterstützen:

(a) Authentifizierung von Benutzer- oder Anwendungsdaten (Nutzungsart *digitalSignature*),

(b) Entschlüsselung von Benutzer- oder Anwendungsdaten oder von symmetrischen Schlüsseln, welche in dem so genannten Hybridverfahren für die Verschlüsselung solcher Daten dienen (Nutzungsarten *dataEncipherment* und *keyEncipherment* für RSA), (Nutzungsart *keyAgreement* für ECDSA)

(c) Kennzeichnung der Verbindlichkeit (Nutzungsart *nonRepudiation*) einer elektronischen Signatur durch den Zertifikatsnehmer

(d) Authentifizierung und Verschlüsselung von symmetrischen Schlüsseln für AUT- oder AUT\_ALT-Zertifikate im Anwendungskontext TLS (Nutzungsarten *digitalSignature* und *keyEncipherment* für RSA), (Nutzungsart *digitalSignature* für ECDSA). [ $\leq$ ]

## **5.5.2 Verwendung des öffentlichen Schlüssels und des Zertifikats durch Zertifikatsnutzer**

### **GS-A\_4214 - Veröffentlichung der öffentlichen Schlüssel durch den TSP-X.509 nonQES**

Der TSP-X.509 nonQES DARF NICHT den Schlüssel eines Zertifikatsnehmers veröffentlichen, sofern der Zertifikatsnehmer der Veröffentlichung nicht zugestimmt hat. [ $\leq$ ]

## **5.6 Zertifikatserneuerung**

Die Erneuerung von Zertifikaten ist in der Telematikinfrastuktur nicht vorgesehen.

### **GS-A\_4348 - Verbot der Erneuerung von Zertifikaten**

Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES DÜRFEN NICHT Zertifikate erneuern. [ $\leq$ ]

## **5.7 Zertifizierung nach Schlüsselerneuerung**

### **GS-A\_4215 - Bedingungen für eine Zertifizierung nach Schlüsselerneuerung**

Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN Bedingungen beschreiben, unter welchen Umständen ein neu erzeugtes Schlüsselpaar zusammen mit den bisherigen Nutzerdaten zertifiziert wird. Mögliche Voraussetzungen sind:

- a) Zertifikatsrücknahme aufgrund einer Schlüsselkompromittierung,
- b) Ablauf des bestehenden Zertifikats,
- c) Ablauf des Schlüssels, oder der Schlüsselparameter.

[ $\leq$ ]

Keine Vorgaben bestehen für die Abschnitte

- Autorisierung von Zertifikatsanträgen für Schlüsselerneuerungen
- Bearbeitung von Zertifikatsanträgen für Schlüsselerneuerungen
- Benachrichtigung des Zertifikatsnehmers über die Ausgabe eines Nachfolgezertifikats
- Verhalten für die Annahme von Zertifikaten für Schlüsselerneuerungen
- Veröffentlichung von Zertifikaten für Schlüsselerneuerungen
- Benachrichtigung anderer Zertifikatsnehmer über die Ausgabe eines Nachfolgezertifikats

## **5.8 Zertifikatsänderung**

### **5.8.1 Bedingungen für eine Zertifikatsänderung**

In der TI ist eine Zertifikatsänderung nicht vorgesehen. Die Kapitel 5.8.1 bis 5.8.7 sind hier aufgeführt um die Vorgaben aus RFC3647 zu erfüllen und die dort vorgegebene Struktur nicht zu brechen.

### **5.8.2 Autorisierung einer Zertifikatsänderung**

In der TI ist eine Zertifikatsänderung nicht vorgesehen. Die Kapitel 5.8.1 bis 5.8.7 sind hier aufgeführt um die Vorgaben aus RFC3647 zu erfüllen und die dort vorgegebene Struktur nicht zu brechen.

### **5.8.3 Bearbeitung eines Antrags auf Zertifikatsänderung**

In der TI ist eine Zertifikatsänderung nicht vorgesehen. Die Kapitel 5.8.1 bis 5.8.7 sind hier aufgeführt um die Vorgaben aus RFC3647 zu erfüllen und die dort vorgegebene Struktur nicht zu brechen.

### **5.8.4 Benachrichtigung des Zertifikatsnehmers über die Ausgabe eines neuen Zertifikats**

In der TI ist eine Zertifikatsänderung nicht vorgesehen. Die Kapitel 5.8.1 bis 5.8.7 sind hier aufgeführt um die Vorgaben aus RFC3647 zu erfüllen und die dort vorgegebene Struktur nicht zu brechen.

### **5.8.5 Verhalten für die Annahme einer Zertifikatsänderung**

In der TI ist eine Zertifikatsänderung nicht vorgesehen. Die Kapitel 5.8.1 bis 5.8.7 sind hier aufgeführt um die Vorgaben aus RFC3647 zu erfüllen und die dort vorgegebene Struktur nicht zu brechen.

### **5.8.6 Veröffentlichung der Zertifikatsänderung**

In der TI ist eine Zertifikatsänderung nicht vorgesehen. Die Kapitel 5.8.1 bis 5.8.7 sind hier aufgeführt um die Vorgaben aus RFC3647 zu erfüllen und die dort vorgegebene Struktur nicht zu brechen.

### **5.8.7 Benachrichtigung anderer Zertifikatsnutzer über die Ausgabe eines neuen Zertifikats**

In der TI ist eine Zertifikatsänderung nicht vorgesehen. Die Kapitel 5.8.1 bis 5.8.7 sind hier aufgeführt um die Vorgaben aus RFC3647 zu erfüllen und die dort vorgegebene Struktur nicht zu brechen.

### 5.8.8 Sperrung und Suspendierung von Zertifikaten

Suspendierungen (vorübergehende Sperrungen) von Zertifikaten werden für Endanwenderzertifikate der Typen AUT, ENC, AUTN und ENCV auf der eGK auf Grundlage des Bestandsschutzes vorgesehen. Für das optional auf der eGK befindliche QES-Zertifikat und die AUT\_ALT-Zertifikate der alternativen Versichertenidentitäten ist eine Suspendierung/Desuspendierung nicht möglich (siehe auch [gemKPT\_PKI\_TIP# 2.9.1]).

### 5.8.9 Bedingungen für eine Sperrung

#### GS-A\_4218 - Beschreibung der Bedingungen für die Sperrung eines Anwenderzertifikats

Der TSP-X.509 nonQES MUSS Bedingungen beschreiben, unter welchen Umständen eine Sperrung eines Anwenderzertifikates durchgeführt wird.

[<=]

#### GS-A\_4219-01 - Sperrung von Anwenderzertifikaten

Ein TSP-X.509 nonQES MUSS für die von ihm herausgegebenen Anwenderzertifikate Sperraufträge umsetzen, unter Anwendung der Berechtigungen gemäß Tab\_PKI\_305 sowie nach Authentifizierung und Berechtigungsprüfung der beauftragenden Person oder Organisationseinheit.

**Tabelle 1: Tab\_PKI\_305 Übersicht der PKI-spezifischen Sperrgründe**

| Sperrberechtigte Stellen *)   | Zertifikate der Kartenarten |           |        |       |               |  |         |        |
|-------------------------------|-----------------------------|-----------|--------|-------|---------------|--|---------|--------|
|                               |                             | HBA       | SMC -B | SM -B | SM-B          |  |         |        |
| Prüfkarte eGK                 | eGK***)                     | non - QES | LEI    | ORG   | KTR / KTR Adv |  | gSMC -K | FD, ZD |
| LE                            |                             | 1a        | 1a     |       |               |  |         |        |
| med. Institution              |                             |           | 1a     |       |               |  |         |        |
| Hersteller                    |                             |           |        |       |               |  | 1b      |        |
| Anbieter **)                  |                             |           |        |       |               |  |         | 1b, 3  |
| Kartenherausgeber **) ****)   |                             | 2,5       | 2,5    | 2     |               |  |         |        |
| Zertifikatsnehmende LEO ****) |                             |           |        | 1a    |               |  |         |        |

|                            |    |       |   |   |    |    |  |      |          |
|----------------------------|----|-------|---|---|----|----|--|------|----------|
| GKV-<br>Spitzenverband **) |    |       |   |   | 1a | 2  |  |      |          |
| KTR **)                    |    | 1a, 2 |   |   |    | 1a |  |      |          |
| gematik                    | 1a |       | 3 | 3 | 3  | 3  |  | 1c,3 | 1c,<br>3 |

- 1a) Jederzeit ohne Angabe von Gründen  
 1b) Eventgetriggert im Rahmen eines definierten Incident-Prozesses mit den zuständigen und betroffenen Parteien  
 1c) Jederzeit ohne Angabe von Gründen für Zertifikate, die für den Produkttyp Service Monitoring erstellt wurden  
 2) Wegfall oder Entzug geforderter Eigenschaften des Antragstellers gemäß Ausgabepolicy  
 3) Wegfall oder Entzug geforderter Eigenschaften des TSP gemäß gematik-Zulassung  
 5) Wegfall oder Entzug geforderter Eigenschaften des VDA/TSP gemäß Sektor-Zulassung

\*) Berechtigung für organisatorische Sperrungen gilt nur für den jeweiligen Herausgeber der Zertifikate

\*\*\*) In herausgeberspezifischen Policies können weitere Sperrgründe definiert sein.

\*\*\*\*) incl. alternative Versichertenidentitäten

\*\*\*\*\*) Wenn bei einer SM-B ORG die herausgebende LEO identisch mit der zertifikatsnehmenden LEO ist, so kann sie ihre eigenen Zertifikate jederzeit ohne Angabe von Gründen sperren. [ <= ]

Die Bedingungen für die Suspendierung/Desuspendierung von Anwenderzertifikaten der Typen AUT, ENC, AUTN und ENCV auf der eGK sind im Abschnitt 5.8.21 beschrieben.

Die maximale Dauer von Suspendierungen ist aus Abschnitt 5.8.24 zu entnehmen.

#### **GS-A\_4221 - Anzeige der Kompromittierung des privaten Signaturschlüssels**

Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN die Kompromittierung ihres privaten Signaturschlüssels der gematik unverzüglich anzeigen.

[ <= ]

#### **GS-A\_4222 - Beschreibung der Bedingungen für die Sperrung des Zertifikat eines TSP-X.509 nonQES**

Die gematik Root-CA MUSS Bedingungen beschreiben, unter welchen Umständen eine Sperrung des Zertifikats eines TSP-X.509 nonQES durchgeführt wird.

[ <= ]

#### **GS-A\_4223 - Obligatorische Gründe für die Sperrung des Zertifikats eines TSP-X.509 nonQES durch die gematik Root-CA**

Die gematik Root-CA MUSS das Zertifikat eines TSP-X.509 nonQES sperren, wenn

- nach dem Wirksamwerden der Kündigung des Vertrages durch eine der Vertragsparteien die Deaktivierung des zugehörigen privaten Schlüssels nicht gewährleistet werden kann,
- der TSP-X.509 nonQES die Sperrung seines Zertifikats beantragt, c) der geheime Signaturerstellungsschlüssel nicht mehr verfügbar ist oder kompromittiert wurde,
- das Zertifikat des TSP-X.509 nonQES Angaben enthält, die nicht oder nicht mehr

gültig sind,

e) erhebliche Schwächen (nach Einschätzung des BSI) eines verwendeten Kryptoalgorithmus samt zugehörigem Schlüssel bekannt werden oder

f) erhebliche Schwächen (nach Einschätzung des BSI) der eingesetzten Hard- oder Software bekannt werden.

[<=]

**GS-A\_4349 - Obligatorische Gründe für die Sperrung eines selbst signierten Zertifikats eines TSP-X.509 nonQES**

Ein TSP-X.509 nonQES MUSS ein selbst signiertes Zertifikat der eigenen CA sperren, wenn

a) nach dem Wirksamwerden der Kündigung des Vertrages durch eine der Vertragsparteien die Deaktivierung des zugehörigen privaten Schlüssels nicht gewährleistet werden kann,

b) der geheime Signaturerstellungsschlüssel nicht mehr verfügbar ist oder kompromittiert wurde,

c) das Zertifikat des TSP-X.509 nonQES Angaben enthält, die nicht oder nicht mehr gültig sind,

d) erhebliche Schwächen (nach Einschätzung des BSI) eines verwendeten Kryptoalgorithmus samt zugehörigem Schlüssel bekannt werden oder

e) erhebliche Schwächen (nach Einschätzung des BSI) der eingesetzten Hard- oder Software bekannt werden.

[<=]

**GS-A\_4224 - Optionale Gründe für die Sperrung des Zertifikats eines TSP-X.509 nonQES**

Die gematik Root-CA KANN das Zertifikat eines TSP-X.509 nonQES sperren, wenn der TSP-X.509 nonQES seinen vertraglichen Verpflichtungen in wesentlichen Punkten nicht nachkommt.

[<=]

## **5.8.10 Autorisierung der Sperrung eines Endanwenderzertifikats**

**GS-A\_4225 - Festlegung eines Sperrberechtigten für Endanwenderzertifikate**

Der TSP-X.509 nonQES MUSS in seinem CPS beschreiben, wer Sperrberechtigter ist und sicherstellen, dass nur Sperrberechtigte eine Sperrung von Endanwenderzertifikaten vornehmen dürfen.

[<=]

Grundsätzlich sind immer der Zertifikatsnehmer und der ausstellende TSP-X.509 nonQES Sperrberechtigte.

## **5.8.11 Verfahren für einen Sperrantrag**

**GS-A\_4226 - Verfahren für einen Sperrantrag**

Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN ein Verfahren für einen Sperrantrag definieren und dokumentieren, welches folgende Schritte umfasst:

(a) Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN den Sperrantragsteller hinreichend identifizieren und seine Sperrberechtigung entsprechend dem CPS der gematik Root-CA bzw. des TSP-X.509 nonQES legitimieren.

(b) Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN den Sperrantragsteller auf die Konsequenzen einer Sperrung hinweisen.

(c) Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN den Zertifikatsnehmer über

die Sperrung seines Zertifikats informieren.  
[<=]

### **5.8.12 Fristen für einen Sperrantrag**

#### **GS-A\_4227 - Dokumentation der Fristen für einen Sperrantrag**

Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES SOLLEN Fristen für einen Sperrantrag gegenüber dem Zertifikatsnehmer dokumentieren.  
[<=]

### **5.8.13 Fristen/Zeitspanne für die Bearbeitung des Sperrantrags**

#### **GS-A\_4228 - Unverzügliche Bearbeitung eines Sperrantrags**

Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN eine Zertifikatssperrung nach Antragstellung zu den allgemeinen Geschäftszeiten unverzüglich durchführen.  
[<=]

### **5.8.14 Verfügbare Methoden zum Prüfen von Sperrinformationen**

#### **GS-A\_4229 - Methoden zum Prüfen von Sperrinformationen**

Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN die verfügbaren Methoden zum Prüfen von Sperrinformationen definieren, die den Konformitätskriterien der gematik entsprechen.  
[<=]

### **5.8.15 Aktualisierung und Veröffentlichung von Sperrlisten (CRL)**

Die CRL für VPN-Zugangsdienstzertifikate wird mindestens einmal täglich aktualisiert und unmittelbar darauf im Internet zum Download bereitgestellt.

### **5.8.16 Gültigkeitsdauer von Sperrlisten (CRL)**

CRL für VPN-Zugangsdienstzertifikate der TI werden mit einer Gültigkeitsdauer von 7 Tagen ab Erstellungszeitpunkt ausgestellt.

### **5.8.17 Online-Verfügbarkeit von Sperrinformationen**

#### **GS-A\_4230 - Gewährleistung der Online-Verfügbarkeit von Sperrinformationen**

Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN Sperrinformationen online zur Verfügung stellen und die Verfügbarkeit dieser Online-Dienstleistung im Certification Practice Statement dokumentieren.  
[<=]

### **5.8.18 Anforderungen zur Online-Prüfung von Sperrinformationen**

#### **GS-A\_4231 - Anforderungen zur Online-Prüfung von Sperrinformationen**

Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN gegenüber den Zertifikatsnutzern eine Beschreibung des Nutzens und der Notwendigkeit einer Online-

Prüfung abgeben.  
[<=]

### **5.8.19 Andere Formen zur Anzeige von Sperrinformationen**

#### **GS-A\_4232 - Informationspflicht der gematik Root-CA bei Sperrung der Zertifikats eines TSP-X.509 nonQES**

Die gematik Root-CA MUSS sicherstellen, dass die gematik unverzüglich über die Sperrung des Zertifikats eines TSP-X.509 nonQES informiert wird.

[<=]

Die gematik informiert dann die anderen TSP-X.509 nonQES (Teilnehmer der TSL) und veranlasst die unverzügliche Aktualisierung der TSL. Über weitere Maßnahmen wird im Einzelfall entschieden.

### **5.8.20 Spezielle Anforderungen bei Kompromittierung des privaten Schlüssels**

Keine Vorgaben

### **5.8.21 Bedingungen für eine Suspendierung (Endanwender)**

Suspendierung ist in der TI nur für eGK-Zertifikate erlaubt. Diese Erlaubnis bezieht sich nicht auf die Zertifikate der alternativen Versichertenidentitäten. Siehe dazu auch [gemSpec\_PKI#GS-A\_4965].

#### **GS-A\_4233 - Zertifikatsuspendierung für Kartenzertifikate**

Der zuständige Kartenherausgeber MUSS Bedingungen beschreiben, unter welchen Umständen und durch wen eine Zertifikatssperrung und ggf. eine Zertifikatssuspendierung durchgeführt wird.

[<=]

#### **GS-A\_4234 - Zusammenhang zwischen Zertifikatssperrung und -suspendierung**

Ein TSP-X.509 nonQES (eGK) KANN eine Suspendierung anstelle einer Sperrung durch den Sperrberechtigten des Zertifikats einer eGK unterstützen, falls

- a) der Versicherte seine eGK verloren hat,
- b) die eGK des Versicherten entwendet wurde

und in beiden Fällen eine Wiederbeschaffung der eGK mitsamt Zertifikaten möglich erscheint.

[<=]

Siehe auch Abschnitt 5.8.23.

### **5.8.22 Autorisierung für eine Suspendierung**

#### **GS-A\_4235 - Festlegung zu Verantwortlichkeit für Suspendierung**

Der TSP-X.509 nonQES (eGK) MUSS, falls er Zertifikatssuspendierung unterstützt, in seinem CPS festlegen, dass nur Sperrberechtigte eine Suspendierung vornehmen dürfen. Grundsätzlich sind immer der Zertifikatsnehmer und der ausstellende TSP-X.509 nonQES Sperrberechtigte.

[<=]

## **5.8.23 Verfahren für Anträge auf Suspendierung**

### **GS-A\_4236 - Verfahren für Anträge auf Suspendierung**

Der TSP-X.509 nonQES (eGK) MUSS, falls er Zertifikatssuspendierung unterstützt, in seinem CPS Verfahren für Anträge auf Suspendierung definieren; dies umfasst,

- a) dass der Antragsteller durch den TSP-X.509 nonQES hinreichend identifiziert werden und seine Berechtigung zur Suspendierung legitimieren muss,
- b) dass der TSP-X.509 nonQES den Antragsteller auf die Konsequenzen einer Suspendierung hinweisen muss und
- c) dass der Zertifikatsnehmer über die Suspendierung seines Zertifikats informiert wird.

[<=]

## **5.8.24 Begrenzungen für die Dauer von Suspendierungen (Endanwender)**

### **GS-A\_4237 - Festlegung zu maximaler Dauer von Suspendierungen**

Ein TSP-X.509 nonQES (eGK) MUSS, falls er Zertifikatssuspendierung unterstützt, für Zertifikate der eGK eine durch die Kartenherausgeber frei wählbare, gemeinsame Festlegung der maximalen Dauer einer Suspendierung bis zu maximal 14 Tagen unterstützen.

[<=]

Die maximale Dauer von Suspendierungen ist auf 14 Tagen begrenzt. Ist das suspendierte Zertifikat nicht innerhalb dieser Frist wieder aktiviert worden (Desuspendierung), wird es automatisch gesperrt.

## **5.9 Statusabfragedienst für Zertifikate**

### **5.9.1 Funktionsweise des Statusabfragedienstes**

#### **GS-A\_4238 - Funktionsbeschreibung des Statusabfragedienstes**

Ein TSP-X.509 nonQES MUSS die Funktionsweise des Statusabfragedienstes im Certification Practice Statement beschreiben, welcher den Konformitätskriterien der gematik für OCSP-Responder entspricht.

[<=]

### **5.9.2 Verfügbarkeit des Statusabfragedienstes**

Die Anforderungen an die Verfügbarkeit und Performance des Statusabfragedienstes eines TSP-X.509 nonQES werden in [gemSpec\_Perf] beschrieben.

### **5.9.3 Optionale Leistungen**

Keine Vorgaben

## **5.10 Kündigung durch den Zertifikatsnehmer**

### **GS-A\_4241 - Sperrung von Zertifikaten bei Kündigung durch den Zertifikatsnehmer**

Der TSP-X.509 nonQES MUSS im Fall einer Kündigung durch den Zertifikatsnehmer die Sperrung des Zertifikates am Ende der Kündigungsfrist durchführen.

[<=]

## **5.11 Schlüssel hinterlegung und Wiederherstellung**

### **5.11.1 Bedingungen und Verfahren für die Hinterlegung und Wiederherstellung privater CA-Schlüssel**

#### **GS-A\_5075 - Schlüsselbackup bei der gematik**

Der Anbieter der gematik Root-CA MUSS im Rahmen des mit dem BSI im Kontext CVC-Root-CA abgestimmten Konzepts "Verfahren zur Sicherung der CVC-Root-CA" die im Konzept definierten Mitwirkungspflichten erfüllen. Er muss im Rahmen des Konzeptes das für das Erzeugen von X.509-Sub-CA-Zertifikaten verwendete Schlüsselpaar für die Übergabe an die gematik exportieren.

[<=]

#### **GS-A\_4242 - Dokumentationspflicht für Prozesse der Schlüssel hinterlegung**

Im Fall einer Schlüssel hinterlegung von Root- bzw. CA-Schlüsseln MÜSSEN die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES die Prozesse der Schlüssel hinterlegung, die dem betreiberspezifischen Sicherheitskonzept und dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, dokumentieren.

[<=]

#### **GS-A\_4396 - Speicherung hinterlegter Root- und CA-Schlüssel**

Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN für die Schlüssel hinterlegung von Root- bzw. CA-Schlüsseln ein geeignetes HSM verwenden.

[<=]

Anforderungen an Standards und Sicherheitsmaßnahmen für kryptographische Module sind im Abschnitt 7.2.1 enthalten.

### **5.11.2 Bedingungen und Verfahren für die Hinterlegung und Wiederherstellung von Sitzungsschlüsseln**

Keine Vorgaben

## **5.12 Grundlagen für die Sicherheit der Zertifikatserstellung**

### **5.12.1 Technische Vorgaben**

Die technischen Vorgaben für die Erstellung von Zertifikaten wurden in dieser Version des Dokuments in den Abschnitt 7.1.1 verschoben.

## **5.12.2 Organisatorische Vorgaben**

### **GS-A\_4245 - Anzeige von Änderung an der Gesellschafterstruktur des Betreibers**

Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN jede wesentliche Änderung an ihrer Gesellschafterstruktur und jede Änderung an der Gesellschaftsform unverzüglich der gematik anzeigen.

[<=]

### **GS-A\_4246 - Bereitstellung aktueller Liste registrierter TSP**

Die gematik Root-CA MUSS zu jedem Zeitpunkt über eine aktuelle Liste der bei ihm registrierten TSP-X.509 nonQES verfügen und diese Liste initial und nach jeder erfolgten Änderung der gematik zur Verfügung stellen.

[<=]

### **GS-A\_4247 - Obligatorische Vorgaben für das Rollenkonzept**

Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN das Rollenkonzept der übergeordneten Certificate Policy umsetzen und die operative Umsetzung der Vorgaben im Rahmen ihres betreiberspezifischen Sicherheitskonzepts darlegen.

[<=]

### **GS-A\_4248 - Bereitstellung der Protokollierungsdaten**

Auf Antrag MÜSSEN die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES der gematik Einblick in die revisionssichere Protokollierung der Zertifikatserzeugung im Kontext der TI gewähren.

[<=]

## **5.12.3 Betriebliche Vorgaben**

### **GS-A\_4249 - Standort für Backup-HSM**

Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN das Backup-HSM an einem sicheren Ort außerhalb des primären Standorts aufbewahren.

[<=]

### **GS-A\_4250 - Verwendung des Backup-HSM gemäß Vier-Augen-Prinzip**

Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN in ihrem betreiberspezifischen Sicherheitskonzept beschreiben, wie sichergestellt wird, dass ein Zugriff auf das Backup-HSM und sein Freischalten im Rahmen des Einbringens in das eigentliche Produktivsystem nur unter Wahrung des Vier-Augen-Prinzips möglich ist.

[<=]

### **GS-A\_4251 - Backup-Konzept**

Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN für die im Rahmen des Betriebs benötigte Hardware, Software und den Datenbestand ein Backup-Konzept erstellen und umsetzen.

[<=]

### **GS-A\_5123 - Verfahrensbeschreibung Datensicherung der gematik Root-CA**

Die gematik Root-CA MUSS eine Verfahrensbeschreibung zur Datensicherung des gematik-Root-CA-Schlüsselpaars erstellen und mit der gematik abstimmen. Die Verfahrensbeschreibung beinhaltet mindestens die folgenden Punkte:

Beschreibung des zu sichernden Schlüsselmaterials

Erzeugung

Speicherung

Lagerung

(Wieder-) Einbringung  
Organisatorische Maßnahmen  
Beteiligte Rollen  
Übergabe des Schlüsselmaterials zur Datensicherung bei der gematik  
[<=]

**GS-A\_4252 - Besetzung von Rollen und Informationspflichten**

Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN eine Rollenzuordnung nach den Vorgaben der übergreifenden Certificate Policy derart umsetzen, dass zu jeder der relevanten Rollen mindestens ein verantwortlicher Mitarbeiter sowie ein Stellvertreter benannt werden und die Rollenzuordnung initial und fortlaufend bei Änderungen der gematik mitgeteilt wird.

[<=]

Siehe Kapitel 6.2.1 und 6.2.2.

**GS-A\_4253 - Durchgängige Verfügbarkeit spezifischer Rollen**

Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN eine Rollenzuordnung derart umsetzen, dass zu jedem Zeitpunkt der festgelegten Betriebszeit für jede der relevanten Rollen mindestens ein für diese Rolle verantwortlicher Mitarbeiter bzw. sein Stellvertreter kurzfristig erreichbar sind.

[<=]

Siehe Kapitel 6.2.1 und 6.2.2.

**GS-A\_4254 - Rollenzuordnung unter Wahrung der Vier-Augen-Prinzips**

Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN bei der Zuordnung von Rollen zu Personen gewährleisten, dass eine einzelne Person nicht zwei miteinander unverträgliche Rollen ausübt und somit Zugriffe auf das HSM unter Umgehung des Vier-Augen-Prinzips für diese einzelne Person ermöglicht werden. [<=]

Siehe Kapitel 6.2.2.

**GS-A\_4255 - Nutzung des HSM im kontrollierten Bereich**

Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN sicherstellen, dass das zu realisierende System einschließlich der HSM in einem kontrollierten Bereich der Betriebsstätte untergebracht ist und dass der Zugang zu diesem Bereich nur für berechtigte Personen möglich ist.

[<=]

**GS-A\_4256 - Zugang zu Systemen für die Zertifikatserzeugung**

Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN im Rahmen der Zugangskontrolle gewährleisten, dass den Mitarbeitern der gematik bzw. durch die gematik beauftragten Personen nach Ankündigung (ggf. in Begleitung eines Mitarbeiters des Betreibers der gematik Root-CA oder des TSP-X.509 nonQES) Zugang zu den für die Zertifikatserzeugung im Kontext der TI-relevanten Systemen gewährt wird und genaue Regelungen (Vorlaufzeit für die Ankündigung, Mitteilung der berechtigten Personen) festlegen.

[<=]

---

## **6 Allgemeine Sicherheitsmaßnahmen**

---

### **GS-A\_4259 - Vorgaben für die informationstechnische Trennung sicherheitskritischer Bestandteile der Systemumgebung**

Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN sicherheitskritische Bestandteile der Systemumgebung – wie z. B. die technischen Einrichtungen der Registrierungsstelle - informationstechnisch trennen. Falls eine Onlineverbindung zu den sicherheitskritischen Bestandteilen der Systemumgebung besteht, muss durch technische Maßnahmen sichergestellt werden, dass Zugriffe auf sicherheitskritische Systembestandteile unterbunden werden.

[<=]

### **GS-A\_4260 - Manipulationsschutz veröffentlichter Daten**

Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN sicherstellen, dass die Internetseite zur Bereitstellung der öffentlichen Schlüssel sowie der Fileserver für den Download der Dateien vor Manipulationen entsprechend dem BSI-Grundschutz-Baustein B 5.4 "Webserver" geschützt wird.

[<=]

### **GS-A\_4261 - Vorgaben zur Betriebsumgebung für sicherheitskritische Bestandteile des Systems**

Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN sicherstellen, dass sicherheitskritische Bestandteile des Systems in einem kontrollierten Bereich betrieben werden.

[<=]

### **GS-A\_4262 - Gewährleistung des Zugangs zur Betriebsstätte**

Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN sicherstellen, dass Vertreter der gematik auf Antrag uneingeschränkter Zugang zu den Teilen der Betriebsstätte haben, die für den Betrieb im Kontext der TI relevant sind.

[<=]

### **GS-A\_5084 - Zugang zu HSM-Systemen im Vier-Augen-Prinzip**

Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN sicherstellen, dass alle Zugriffe auf das HSM und die direkt zur Administration des HSM verwendeten IT-Systeme im Vier-Augen-Prinzip erfolgen.

[<=]

## **6.1 Bauliche Sicherheitsmaßnahmen**

Diese Spezifikation enthält keine darüber hinausgehenden Anforderungen.

Diese Richtlinie enthält keine Anforderungen für die Abschnitte:

- Lage und Gebäude
- Zugang
- Strom, Heizung und Klimaanlage
- Wassergefährdung
- Brandschutz

- Lager und Archiv
- Müllbeseitigung

Anforderungen an die Notfallvorsorge werden in [gemSpec\_DS\_Anbieter] beschrieben. Diese Richtlinie enthält keine darüber hinaus gehenden Anforderungen.

## 6.2 Verfahrensvorschriften

Der Betrieb der Zertifizierungsstelle bzw. Registrierungsstelle erfolgt anhand von dokumentierten Verfahrensvorschriften im Rahmen des Sicherheitskonzepts.

### 6.2.1 Rollenkonzept

Um einen ordnungsgemäßen und revisionssicheren Betrieb einer Zertifizierungsstelle zu gewährleisten, ist u. a. eine entsprechende Aufgabenverteilung und Funktionstrennung vorzunehmen.

#### **GS-A\_4263 - Rollenunterscheidung im organisatorischen Konzept**

Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN in ihrem Organisationskonzept mindestens die Rollen gemäß der Tabelle Tab\_PKI\_301 unterscheiden.

**Tabelle 2: Tab\_PKI\_301 – Beschreibung der einzelnen Rollen**

| Rolle                | Funktion   | Kürzel |
|----------------------|--|--------|
| Registrierungsdienst | Schnittstelle zum Zertifikatsnehmer. Annahme von Zertifikatsanträgen, Prüfung der notwendigen Unterlagen und Annahme von Sperranträgen   |        |
| Teilnehmerservice    | Entgegennahme von Zertifikatsanträgen und Sperranträgen<br>Identifizierung, Authentifizierung und Prüfung der Autorisierung der Zertifikatsnehmer<br>Verifikation der Dokumente<br>Belehrung der Zertifikatsnehmer                                   | TS     |
| Registrator          | Prüfung des Zertifikatsantrags hinsichtlich Vollständigkeit und Korrektheit<br>Archivierung von Dokumenten falls erforderlich<br>Freigabe, Übermittlung von Zertifikatsanträgen und Sperr-/Widerrufsanträgen an die zuständige Zertifizierungsstelle | RG     |
| Zertifizierung       | Ausstellen von Zertifikaten und Widerrufslisten, Erzeugung und Verwahrung der TSP-Schlüssel  |        |
| TSP-Mitarbeiter      | verantwortlich für die Anwendung und Lagerung von elektronischen Datenträgern, auf denen die privaten Schlüssel der Zertifizierungsstelle gespeichert sind   | CA01   |

|                                    |  |      |
|------------------------------------|--|------|
| PIN-Geber                          | Kenntnis eines Geheimnisses (z. B. Passwort) zur Anwendung der privaten Schlüssel der Zertifizierungsstelle  | CAO2 |
| Systembetreuung                    | Administration der IT-Systeme und des täglichen Betriebs (Backups usw.)  |      |
| System- und Netzwerk-Administrator | Installation, Konfiguration, Administration und Wartung der IT- und Kommunikationssysteme. vollständige Kontrolle über die eingesetzte Hard- und Software, jedoch kein Zugriff auf und keine Kenntnis von kryptographischen Schlüsseln und deren Passwörtern für Zertifizierungsprozess, Zertifikats- und Sperrmanagement<br>ausschließliche Kenntnis der Boot- und Administrator-Passwörter der Systeme | SA   |
| Systemoperator                     | Betreuung der Anwendungen (Datensicherung und -wiederherstellung, Web-Server, Zertifikats- und Sperrmanagement)  | SO   |
| Überwachung des Betriebs           | keine Funktion im operativen Betrieb, zuständig für die Durchsetzung der in der CP, dem CPS und dem Sicherheitskonzept festgelegten Grundsätze   |      |
| Revision                           | Durchführung der betriebsinternen und externen Audits, Überwachung und Einhaltung der Datenschutzbestimmungen  | R    |
| Sicherheitsbeauftragter            | Definition und Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen<br>Überprüfung der Mitarbeiter<br>Vergabe von Berechtigungen<br>Ansprechpartner für sicherheitsrelevante Fragen  | ISO  |
| Datenschutzbeauftragter            | Definition und Einhaltung der Datenschutzbestimmungen<br>Ansprechpartner für datenschutzrelevante Fragen   | DSO  |

### [<=]

In der Tabelle 2 sind in vier Gruppen die sicherheitsrelevanten Rollen definiert, die im Rahmen des Zertifizierungsprozesses erforderlich sind. Jeder Rolle sind dabei bestimmte Tätigkeiten, Verantwortungen und Kompetenzen zugeordnet. Die vollständige oder teilweise Kenntnis von PINs und Passwörtern und die Erlaubnis zum Zugriff auf bestimmte Teile der Betriebsinfrastruktur (z. B. Sicherheitsbereiche, Tresore, abgesicherte Betriebsräume) werden anhand der Rollen vorgenommen.

Ein Mitarbeiter kann auch in mehr als einer Rolle auftreten. Dabei ist jedoch zu beachten, dass es Rollenunverträglichkeiten (Abschnitt 6.2.3) gibt. Ebenso ist es möglich, dass

Funktionen einer Rolle auf mehrere Mitarbeiter mit dieser Rolle verteilt werden.

**GS-A\_4264 - Mitteilungspflicht für Zuordnung der Rollen**

Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN die Belegung der Rollen mit ihren benannten Mitarbeitern der gematik mitteilen.

[<=]

**6.2.2 Involvierte Mitarbeiter pro Arbeitsschritt**

In der Tabelle 3 werden die sicherheitsrelevanten Tätigkeiten beschrieben und den entsprechenden Rollen zugeordnet. Aus der Tabelle ist ebenso zu entnehmen, für welche Tätigkeiten das Vier-Augen-Prinzip eingehalten werden muss.

**GS-A\_4265 - Obligatorische Rollen für sicherheitsrelevante Tätigkeiten**

Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN die Rollenzuordnung sicherheitsrelevanter Tätigkeiten gemäß dem Vier-Augen-Prinzip auf der Grundlage der Tabelle Tab\_PKI\_302 umsetzen.

**Tabelle 3: Tab\_PKI\_302 - Involvierte Mitarbeiter pro Arbeitsschritt**

| <b>Tätigkeit</b>   | <b>Rollen</b> | <b>Vier-Augen-Prinzip</b> | <b>Erläuterung</b>   |
|--|---------------|---------------------------|--|
| Annahme von Zertifikatsanträgen                                  | TS            |                           |  |
| Identifizierung und Authentifizierung von Zertifikatsnehmern     | TS            |                           |  |
| Prüfung der Autorisierung von Zertifikatsnehmern                 | TS            |                           |  |
| Verifikation von Dokumenten                                      | TS            |                           |  |
| Belehrung von Zertifikatsnehmern                                 | TS            |                           |  |
| Prüfung des DN   | TS            |                           |  |
| Generierung von Autorisierungsinformationen                      | TS            |                           | kann auch durch CAO1 wahrgenommen werden                               |
| Annahme und Prüfung von Sperranträgen                            | TS            |                           | TS nimmt den Sperrauftrag entgegen und prüft Autorisierungsinformation |
| Prüfung der Anträge hinsichtlich Vollständigkeit und Korrektheit | RG            |                           |  |
| Archivierung von Dokumenten sofern erforderlich                  | RG            |                           |  |

|  |               |   |   |
|--|---------------|---|---|
| Freigabe und Übermittlung von Zertifikats- und Sperranträgen an die zuständige Zertifizierungsstelle | RG            |   |   |
| Erzeugung von Schlüsselpaaren für selbst betriebene TSPs, RAs und Datenverarbeitungssysteme          | CAO1,<br>CAO2 | x |   |
| Starten von Prozessen zur Erzeugung von Schlüsselpaaren für Zertifikatsnehmer und PIN-Briefen        | CAO1,<br>CAO2 | x |   |
| Zertifizierung; Starten von Prozessen zum Ausstellen von Zertifikaten und Widerrufslisten            | CAO1,<br>CAO2 | x |   |
| Übertragen von Zertifikats-Requests zum Zertifizierungsrechner                                       | CAO1          |   |   |
| Veröffentlichen von Zertifikaten und Widerrufslisten   | CAO1          |   |   |
| Schlüssel hinterlegung von privaten TSP-Schlüsseln für selbst betriebene TSPs                        | CAO1,<br>CAO2 | x |   |
| Kenntnis von Boot- und Administrator-Passwörtern   | SA            |   |   |
| Starten und Stoppen von Prozessen (z. B. Web-Server, Datensicherung)                                 | SO            |   |   |
| Datensicherung   | SO,<br>CAO1   |   | CAO1 ermöglicht physikalischen Zugang     |
| Austausch von Soft- und Hardware-Komponenten für   |               |   |   |
| Zertifizierung   | SA,<br>CAO1   | x |   |
| andere Systeme   | SA,<br>CAO1   |   | CAO1 ermöglicht physikalischen Zugang     |
| Wiedereinspielung von Datensicherungen   |               |   |   |
| Zertifizierung   | SA,<br>CAO1   | x |   |
| andere Systeme   | SA,<br>CAO1   |   | CAO1 ermöglicht physikalischen Zugang     |
| Überprüfung von Protokolldateien   | SA, R         |   | Wird regelmäßig durch SA wahrgenommen, im |

|   |         |   |                             |
|---|---------|---|-----------------------------|
|   |         |   | Rahmen eines Audits durch R |
| Audit   | R       |   |                             |
| Vergabe von physikalischen Berechtigungen             | ISO     |   |                             |
| Technische Vergabe von Berechtigungen                 | SA, ISO | x | ISO überwacht               |
| Fortschreibung des Betriebs- bzw. Sicherheitskonzepts | ISO     |   |                             |
| Fortschreibung des Betriebs- bzw. Datenschutzkonzepts | DSO     |   |                             |

[<=]

### 6.2.3 Rollenausschlüsse

#### **GS-A\_4266 - Ausschluss von Rollenzuordnungen**

Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN bei der Aufteilung der Rollen auf Mitarbeiter gemäß der Tabelle Tab\_PKI\_303 sicherstellen, dass einer Person keine miteinander unverträglichen Rollen zugewiesen werden. In der Tabelle ist aufgeführt, welche Rollen miteinander unverträglich sind.

**Tabelle 4: Tab\_PKI\_303 - Rollenausschlüsse**

| <b>Rolle</b>                  | <b>Unverträglich mit</b>   |
|-------------------------------|----------------------------|
| R - Revision                  | TS, RG, CAO1, CAO2, SA, SO |
| ISO - Sicherheitsbeauftragter | TS, RG, CAO1, CAO2, SA, SO |
| TS - Teilnehmerservice        | R, ISO, SA, SO             |
| RG - Registrar                | R, ISO, SA, SO             |
| SA - Systemadministrator      | R, ISO, TS, RG, CAO1       |
| SO - Systemoperator           | R, ISO, TS, RG, CAO1       |
| CAO1 TSP-Mitarbeiter          | R, ISO, CAO2, SA, SO       |
| CAO2 PIN-Geber                | R, ISO, CAO1               |

[<=]

#### **GS-A\_4267 - Rollenaufteilung auf Personengruppen**

Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN für ihren Betrieb die folgende Aufteilung der Rollen auf Personengruppen gemäß der Tabelle Tab\_PKI\_304 wählen.

**Tabelle 5: Tab\_PKI\_304 - Rollenaufteilung auf Personengruppen**

| <b>Personengruppe</b> | <b>Aufgabengebiet</b>                                  | <b>Rollen</b> |
|-----------------------|--|---------------|
| 1                     | Überwachung des Betriebs                               | R, ISO        |
| 2                     | Registrierungsdienst (Teilnehmerservice)               | TS            |
| 3                     | Registrierungsdienst (Registrar) und<br>Zertifizierung | RG, CAO1      |
| 4                     | Systembetreuung und PIN-Geber für<br>Zertifizierung    | CAO2, SA, SO  |

[<=]

## **6.3 Personalkontrolle**

### **6.3.1 Anforderungen an Qualifikation, Erfahrung und Zuverlässigkeit**

Diese Richtlinie enthält keine Vorgaben.

### **6.3.2 Methoden zur Überprüfung der Rahmenbedingungen**

Siehe Abschnitt 6.3.1.

### **6.3.3 Anforderungen an Schulungen**

Siehe Abschnitt 6.3.1.

### **6.3.4 Häufigkeit von Schulungen und Belehrungen**

Siehe Abschnitt 6.3.1.

### **6.3.5 Häufigkeit und Folge von Job-Rotation**

Keine Vorgaben

### **6.3.6 Maßnahmen bei unerlaubten Handlungen**

Diese Richtlinie enthält keine Vorgaben.

### **6.3.7 Anforderungen an freie Mitarbeiter**

#### **GS-A\_4268 - Anforderungen an den Einsatz freier Mitarbeiter**

Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN sicherstellen, dass freie Mitarbeiter die gleichen Sicherheitsanforderungen erfüllen, wie festangestellte

Mitarbeiter.  
[<=]

### **6.3.8 Einsicht in Dokumente für Mitarbeiter**

#### **GS-A\_4269 - Einsicht in Dokumente für Mitarbeiter**

Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN sicherstellen, dass seine Mitarbeiter in

- a) die Zertifizierungsrichtlinie,
- b) die Erklärung zum Zertifikatsbetrieb (CPS),
- c) das betreiberspezifische Betriebskonzept,
- d) das Rollenkonzept,
- e) das betreiberspezifische Sicherheitskonzept,
- f) die Prozessbeschreibungen und Formulare für den regulären Betrieb,
- g) die Verfahrensanweisungen für den Notfall,
- h) die Dokumentation der IT-Systeme,
- i) die Bedienungsanleitungen für die eingesetzte Software und
- j) die Datenschutzerklärung Einsicht erhalten.

[<=]

## **6.4 Überwachungsmaßnahmen**

### **6.4.1 Arten von aufgezeichneten Ereignissen**

#### **GS-A\_4270 - Aufzeichnung von technischen Ereignissen**

Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN die folgenden technischen Ereignisse protokollieren:

- a) Bootvorgänge der Hardware,
- b) Installation und Konfiguration von Software,
- c) Fehlgeschlagene Login-Versuche,
- d) Durchführung von Änderungen an Zugriffsrechten,
- e) Erstellung von Schlüsseln,
- f) Erstellung von Zertifikaten,
- g) Änderung von Sperrinformationen im OCSP-Dienst

[<=]

#### **GS-A\_4271 - Aufzeichnung von organisatorischen Ereignissen**

Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN die folgenden organisatorischen Ereignisse protokollieren:

- a) Vergabe und Entzug von Berechtigungen,
- b) Bearbeitung von Zertifikatsanträgen,
- c) Auslieferung von Zertifikaten,
- d) Veröffentlichung von Zertifikaten,
- e) Sperrung von Zertifikaten,
- f) Änderungen des betreiberspezifischen Betriebshandbuches und der korrespondierenden Richtlinien,
- g) Änderungen an Rollendefinitionen,
- h) Änderungen an Prozessbeschreibungen,

- i) Wechsel von Verantwortlichkeiten,
- j) Ausscheiden von Mitarbeitern

[<=]

Siehe auch Abschnitt 6.5.4.

### **6.4.2 Häufigkeit der Bearbeitung der Aufzeichnungen**

Diese Richtlinie enthält keine Vorgaben.

### **6.4.3 Aufbewahrungszeit von Aufzeichnungen**

#### **GS-A\_4272 - Aufbewahrungsfrist für sicherheitsrelevante Protokolldaten**

Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN sicherheitsrelevante Protokolldaten mindestens entsprechend den gesetzlichen Regelungen aufbewahren. Die Aufbewahrungsdauer von Protokolldaten bezüglich des Schlüssel- und Zertifikatmanagements entspricht jeweils mindestens der Gültigkeitsdauer aller Zertifikate der gematik Root-CA oder des TSP-X.509 nonQES zuzüglich eines Jahres.

[<=]

### **6.4.4 Schutz der Aufzeichnungen**

#### **GS-A\_4273 - Schutz vor Zugriff, Löschung und Manipulation elektronischer Protokolldaten**

Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN sicherstellen, dass elektronische Protokolldaten trotz privilegierter Berechtigungen der System- und Netzadministratoren gegen unberechtigten Zugriff, Löschung und Manipulation dauerhaft geschützt werden.

[<=]

Durch die regelmäßige Speicherung nach Kapitel 6.4.5 können solche Daten dauerhaft geschützt werden.

### **6.4.5 Datensicherung der Aufzeichnungen**

Diese Richtlinie enthält keine Vorgaben.

### **6.4.6 Speicherung der Aufzeichnungen (intern/extern)**

Keine Vorgaben

### **6.4.7 Benachrichtigung der Ereignisauslöser**

Diese Richtlinie enthält keine Vorgaben.

### **6.4.8 Verwundbarkeitsabschätzungen**

Diese Richtlinie enthält keine Vorgaben.

## **6.5 Archivierung von Aufzeichnungen**

### **6.5.1 Arten von archivierten Aufzeichnungen**

#### **GS-A\_4274 - Archivierung von für den Zertifizierungsprozess relevanten Daten**

Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN sicherstellen, dass folgende Daten, die für den Zertifizierungsprozess relevant sind, archiviert werden:

- a) Zertifikatsanträge, diese enthalten persönliche Daten des Zertifikatsnehmers,
- b) alle von dem TSP ausgestellten Zertifikate,
- c) Widerrufsanhträge/Widerruflisten.

[<=]

Siehe Abschnitt 6.4.5.

### **6.5.2 Aufbewahrungsfristen für archivierte Daten**

Siehe Abschnitt 6.4.3.

### **6.5.3 Sicherung des Archivs**

Siehe Abschnitt 6.4.5.

### **6.5.4 Datensicherung des Archivs**

Siehe Abschnitt 6.4.5.

### **6.5.5 Anforderungen zum Zeitstempeln von Aufzeichnungen**

Keine Vorgaben

### **6.5.6 Archivierung (intern/extern)**

Siehe Abschnitt 6.4.5.

### **6.5.7 Verfahren zur Beschaffung und Verifikation von Archivinformationen**

Siehe Abschnitt 6.4.5.

## **6.6 Schlüsselwechsel beim TSP**

#### **GS-A\_4275 - Dokumentationspflicht für Prozesse zum Schlüsselwechsel**

Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN sicherstellen, dass der Schlüsselwechsel anhand dokumentierter Prozesse erfolgt.

[<=]

## **6.7 Kompromittierung und Geschäftsweiterführung**

### **GS-A\_4276 - Aktionen und Verantwortlichkeit im Rahmen der Notfallplanung**

Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN im Rahmen der Notfallplanung gewährleisten, dass

- a) für den Fall einer Kompromittierung oder eines Desasters Prozesse dokumentiert werden und
  - b) die Bewertung der Sicherheitslage durch den Sicherheitsbeauftragten vollzogen wird.
- [<=]

Die Anforderungen zur Etablierung eines Notfallmanagements bei der gematik Root-CA oder einem TSP-X.509 nonQES werden in [gemSpec\_DS\_Anbieter] beschrieben. Diese Richtlinie enthält keine darüber hinaus gehenden Anforderungen.

Diese Richtlinie enthält keine Anforderungen für die Abschnitte:

- Rechnerressourcen-, Software- und/oder Datenkompromittierung
- Kompromittierung des privaten Schlüssels
- Möglichkeiten zur Geschäftsweiterführung nach einer Kompromittierung

## **6.8 Schließung eines TSP oder einer Registrierungsstelle**

### **GS-A\_4277 - Anzeigepflicht bei Beendigung der Zertifizierungsdienstleistungen**

Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN die Beendigung ihrer Zertifizierungsdienstleistungen im Kontext der TI als Prozess dokumentieren und die Beendigung der Zertifizierungsdienstleistungen der gematik anzeigen.

[<=]

Die zu treffenden Maßnahmen und einzuhaltenden Pflichten sind in den folgenden Anforderungen beschrieben.

### **GS-A\_4278 - Maßnahmen zur Einstellung des Zertifizierungsbetriebs**

Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN folgende Aktivitäten bei der Einstellung von Zertifizierungsdienstleistungen im Kontext der TI durchführen:

- a) Informieren aller Zertifikatsnehmer, Registrierungsstellen und betroffenen Organisationen mindestens drei Monate vor Einstellung der Tätigkeit,
- b) Widerruf aller Zertifikate, sofern ein Statusauskunftsdiens per OCSP nicht aufrechterhalten werden kann,
- c) sichere Zerstörung der privaten CA-Schlüssel.

[<=]

### **GS-A\_4279 - Fortbestand von Archiven und die Abrufmöglichkeit einer vollständigen Widerrufsliste**

Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN den Fortbestand der Archive und die Abrufmöglichkeit einer vollständigen Dokumentation der widerrufenen Zertifikate für den zugesicherten Aufbewahrungszeitraum sicherstellen.

[<=]

### **GS-A\_4280 - Fristen bei Einstellung des Zertifizierungsbetriebs für die gematik Root-CA**

Die gematik Root-CA MUSS eine Ankündigungsfrist von sechs Monaten bei der Einstellung des Zertifizierungsbetriebs im Kontext der TI einhalten.

[<=]

**GS-A\_4281 - Fristen bei der Einstellung des Zertifizierungsbetriebs für einen TSP-X.509 nonQES**

Ein TSP-X.509 nonQES MUSS eine Ankündigungsfrist ohne Angabe von Gründen von drei Monaten bei der Einstellung des Zertifizierungsbetriebs im Kontext der TI einhalten.  
[<=]

**GS-A\_4282 - Erforderliche Form bei Einstellung des Zertifizierungsbetriebs**

Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN die Einstellung des Zertifizierungsbetriebs schriftlich gegenüber der gematik ankündigen.  
[<=]

**GS-A\_4283 - Gültigkeit der Zertifikate bei Einstellung des Zertifizierungsbetriebs**

Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN die Gültigkeitsdauer aller neu erstellten Zertifikate nach erfolgter Ankündigung der Einstellung des Zertifizierungsbetriebs auf den Zeitpunkt der Einstellung des Zertifizierungsbetriebs beschränken.  
[<=]

**A\_17860 - OCSP-Statusauskunft bei Übernahme durch einen anderen TSP-X.509 nonQES**

Ein TSP-X.509 nonQES MUSS im Falle der Übernahme des OCSP-Statusauskunftsdiensstes für einen anderen TSP-X.509 nonQES sicherstellen, dass die OCSP-Statusauskünfte der bereits im Umlauf befindlichen Zertifikate anhand der TSL-Einträge des anderen TSP-X.509 eingeholt werden können, d.h.

- von der im ServiceSupplyPoint eingetragenen OCSP-Responder-Adresse wird an den neuen OCSP-Responder weitergeleitet oder der ServiceSupplyPoint wird mit der neuen OCSP-Responder-Adresse aktualisiert (s. [gemSpec\_TSL#7.3.2]) und
- das Signaturzertifikat des OCSP-Responders wird in die TSL aufgenommen (s. [A\\_17861](#)).

[<=]

---

## **7 Technische Sicherheitsmaßnahmen**

---

### **7.1 Erzeugung und Installation von Schlüsselpaaren**

#### **7.1.1 Erzeugung von Schlüsselpaaren und Zertifikaten**

##### **GS-A\_4284 - Beachtung des betreiberspezifischen Sicherheitskonzepts bei der Erzeugung von Schlüsselpaaren**

Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN sicherstellen, dass die technischen Sicherheitsmaßnahmen zur Erzeugung und Installation von Schlüsselpaaren die Rahmenbedingungen des eigenen, betreiberspezifischen Sicherheitskonzeptes erfüllen und sich am aktuellen Stand der Technik orientieren.

[<=]

##### **GS-A\_4285 - Sicherheitsniveau bei der Generierung von Signaturschlüsseln**

Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN kryptographisch hinreichend sichere Signaturschlüssel in einem von einer allgemein anerkannten Evaluierungsstelle geprüften Hardwaresicherheitsmodul (HSM) oder alternativ in einer Chipkarte mit vergleichbarer geforderter Zertifizierungstiefe erzeugen.

[<=]

Die für HSM geforderte Zertifizierungstiefe wird im Abschnitt 7.2.1 definiert.

##### **GS-A\_4287 - Sichere Aufbewahrung des privaten Schlüssels einer CA**

Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN sicherstellen, dass der private Schlüssel des Schlüsselpaars zum Signieren von Zertifikaten das HSM nicht im Klartext verlässt.

[<=]

##### **GS-A\_4288 - Verwendung eines Backup-HSM zum Im-/Export von privaten Schlüsseln**

Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN ein Backup-HSM zum sicheren Export bzw. Import von privaten Schlüsseln verwenden, wobei zu beachten ist, dass

- primäres HSM und Backup-HSM die gleichen Sicherheitsanforderungen erfüllen,
- zwischen primärem HSM und Backup-HSM MUSS ein kryptographisch gesicherter Transportkanal hergestellt wird, um den privaten Schlüssel der CA aus dem primären HSM sicher zu exportieren und in das Backup-HSM zu importieren.

[<=]

##### **GS-A\_4289 - Unterstützung des sicheren Löschen von Schlüsseln durch HSM**

Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN sicherstellen, dass alle eingesetzten HSM eine Funktion unterstützen, mit der ein vorhandenes Schlüsselpaar innerhalb des HSM sicher gelöscht werden kann, wobei der sichere Löschvorgang durch ein Überschreiben mit einem vorgegebenen Wert oder durch das interne dauerhafte Sperren aller Zugriffe auf den Schlüssel realisiert werden kann.

[<=]

##### **GS-A\_4290 - Generieren und Löschen von Schlüsselpaaren gemäß Vier-Augen-Prinzip**

Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN sicherstellen, dass das Generieren eines neuen Schlüsselpaars und das Löschen eines Schlüsselpaars nur nach erfolgreicher, gemeinsamer Authentisierung zweier hierfür autorisierter Nutzer (Vier-

Augen-Prinzip) durch das Verifizieren einer PIN oder ein gleichwertiges Verfahren ausführbar sind.

[<=]

**GS-A\_4291 - Berechnungen mit dem privaten Schlüssel gemäß Vier-Augen-Prinzip**

Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN sicherstellen, dass alle kryptographischen Berechnungen mit dem privaten Schlüssel für das Erstellen eines Zertifikats innerhalb des HSM erfolgen, wobei das HSM diese Berechnungen nur nach erfolgreicher, gemeinsamer Authentisierung zweier hierfür autorisierter Nutzer (Vier-Augen-Prinzip) durch das Verifizieren einer PIN oder ein gleichartiges Verfahren durchführen darf.

[<=]

**GS-A\_4292 - Protokollierung der HSM-Nutzung**

Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN sicherstellen, dass die Nutzung des HSM revisionssicher protokolliert wird, insbesondere welche Rolle/Person zu welchem Zeitpunkt für welche Funktion das HSM genutzt hat und für welche Profile das HSM konfiguriert ist.

[<=]

**GS-A\_4294 - Bedienung des Schlüsselgenerierungssystems**

Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN sicherstellen, dass die Schlüsselgenerierung unter Beachtung des Vier-Augen-Prinzips erfolgt.

[<=]

**GS-A\_4295 - Berücksichtigung des aktuellen Erkenntnisstands bei der Generierung von Schlüsseln**

Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN sicherstellen, dass bei der Generierung von Schlüsseln jeweils der aktuelle Stand der Technik berücksichtigt wird.

[<=]

**GS-A\_4296 - Anlass für den Wechsel von Schlüsselpaaren**

Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN die verwendeten Schlüsselpaare auswechseln, wenn

- a) organisatorische Regelungen der gematik dies erfordern,
- b) die maximale Verwendungsdauer für ein Schlüsselpaar erreicht wurde und
- c) wenn ein aktuell verwendetes Schlüsselpaar kompromittiert wurde.

[<=]

Anforderungen an Schlüsselverwaltungen finden sich in [gemSpec\_DS\_Anbieter#5.2], Vorgaben zur maximalen Verwendungsdauer von Schlüsseln in [gemSpec\_Krypt#2].

**GS-A\_4297 - Behandlung einer Kompromittierung eines Schlüsselpaares**

Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN eine Abschätzung der Auswirkungen einer Kompromittierung eines Schlüsselpaares sowie die daraus folgenden Notfallprozesse in einer Risikoanalyse und Notfallplanung in einem gesonderten Dokument behandeln.

[<=]

**GS-A\_4298 - Vorgehen beim Schlüsselwechsel**

Kommt es bei der gematik Root-CA oder einem TSP-X.509 nonQES zu einem Wechsel des Schlüsselpaares für das Ausstellen von Zertifikaten, KANN dieser Fall logisch behandelt werden wie das Aufsetzen einer neuen gematik Root-CA oder eines neuen TSP-X.509 nonQES.

[<=]

**GS-A\_4299 - Zulassung/Abnahme und Aufnahme in den Vertrauensraum der TI**

Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN den öffentlichen Schlüssel ihres neuen Schlüsselpaars im Rahmen des Zulassungs- oder Abnahmeverfahrens in die TSL aufnehmen lassen.

[<=]

**A\_17861 - Aufnahme der OCSP- und CRL-Signerzertifikate der TI in die TSL**

Ein TSP-X.509 nonQES MUSS die Signerzertifikate der von ihm innerhalb der TI betriebenen OCSP-Statusauskunftsdienste und CRL-Dienste in die TSL aufnehmen lassen (s. [gemSpec\_TSL#7.3.2]). [<=]

**GS-A\_4300 - Zweckbindung von Schlüsselpaaren**

Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN sicherstellen, dass das im Rahmen der Zulassung oder Abnahme registrierte Schlüsselpaar für die Zertifikatserzeugung verwendet wird.

[<=]

## **7.1.2 Übergabe privater Schlüssel an Zertifikatsnehmer**

**GS-A\_4302 - Transportmedium für die Übergabe des privaten Schlüssels eines Schlüsselpaars**

Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN private Schlüssel an Zertifikatsnehmer ausschließlich unter Verwendung einer evaluierten Chipkarte transportieren.

[<=]

Dies geschieht bspw. bei der Kartenherausgabe.

## **7.1.3 Übergabe öffentlicher Schlüssel an Zertifikatsherausgeber**

Keine Vorgaben

## **7.1.4 Lieferung öffentlicher Schlüssel des TSP an Zertifikatsnutzer**

Die Bereitstellung der CA- und Signer-Zertifikate in der TI erfolgt gemäß Vorgaben aus [gemSpec\_TSL].

Die Bereitstellung der CA- und Signer-Zertifikate im Internet erfolgt gemäß Vorgaben aus [gemSpec\_PKI] und [gemSpec\_X.509\_TSP].

## **7.1.5 Schlüssellängen**

Die eingesetzten kryptographischen Algorithmen und deren Schlüssellängen orientieren sich an den Veröffentlichungen der Bundesnetzagentur [ALGCAT] und [gemSpec\_Krypt].

## **7.1.6 Festlegung der Parameter der öffentlichen Schlüssel und Qualitätskontrolle**

Keine Vorgaben

## **7.1.7 Schlüsselerwendungen**

### **GS-A\_4303 - Festlegung der Schlüsselerwendung (keyUsage)**

Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN bei der Erzeugung von Zertifikaten die Schlüsselerwendung angeben, die den Verwendungszweck des Schlüssels und Beschränkungen im entsprechenden X.509 v3 Feld (*keyUsage*) festlegt.  
[<=]

## **7.2 Sicherung des privaten Schlüssels und Anforderungen an kryptographische Module**

### **GS-A\_4304 - Speicherung und Anwendung von privaten Schlüsseln**

Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN gewährleisten, dass

- der private Schlüssel für die Erzeugung von Zertifikaten nicht auslesbar auf einem Hardware-Sicherheitsmodul (HSM) gespeichert wird und
- nach Verwendung des privaten Schlüssels keine Artefakte der Bearbeitung im System hinterlassen werden, die eine Kompromittierung des Schlüssels ermöglichen oder erleichtern.

[<=]

### **GS-A\_4305 - Ordnungsgemäße Sicherung des privaten Schlüssels**

Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN die ordnungsgemäße Sicherung des privaten Schlüssels nach dem aktuellen Stand der Technik gewährleisten und die Anforderungen an kryptographische Module im Rahmen ihres betreiberspezifischen Sicherheitskonzeptes definieren.  
[<=]

### **GS-A\_4306 - Verwendung von privaten Schlüsseln**

Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN gewährleisten, dass

- alle kryptographischen Berechnungen mit einem privaten Schlüssel einer CA intern in einem Hardware-Sicherheitsmodul (HSM) durchgeführt werden und
- private Schlüssel der gematik Root-CA oder des TSP-X.509 nonQES nicht im Klartext aus dem HSM exportiert werden.

[<=]

### **GS-A\_4307 - Vorgaben an HSM-Funktionalität**

Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN Hardware-Sicherheitsmodule (HSM) einsetzen, die mindestens Funktionen

- zur Generierung eines neuen Schlüsselpaares,
- zur Aktivierung eines Schlüsselpaares,
- zum (kryptographisch abgesicherten) Import eines privaten Schlüssels,
- zum (physikalischen) Löschen eines Schlüsselpaares,
- zur m von n Aktivierung und
- zum Erstellen eines Zertifikats mit interaktiv einzugebenden Zertifikatsdaten beinhalten.

[<=]

### **GS-A\_4308 - Speicherung und Auswahl von Schlüsselpaaren im HSM**

Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN ein Hardware-Sicherheitsmodul (HSM) einsetzen, das mehrere Schlüsselpaare speichern kann und über eine Funktion zur Aktivierung eines einzelnen, spezifischen Schlüsselpaares verfügt, dass

nach erfolgter Auswahl zur Erzeugung von Zertifikaten verwendet wird.  
[<=]

### **7.2.1 Standards und Sicherheitsmaßnahmen für kryptographische Module**

#### **GS-A\_4309 - Verwendung von zertifizierten kryptographischen Modulen**

Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN sicherstellen, dass die verwendeten kryptographischen Module eine anerkannte standardisierte Zertifizierung besitzen.

[<=]

#### **GS-A\_4310 - Vorgaben an die Prüftiefe der Evaluierung eines HSM**

Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN für alle eingesetzten Hardware-Sicherheitsmodule (HSM) sicherstellen, dass diese nach einer der folgenden Kombinationen aus Evaluierungsschema und Prüftiefe oder einem äquivalenten Zertifizierungsstandard evaluiert wurden:

- a) FIPS 140-2 Level 3,
- (b) CC EAL4+ mit Prüfung gegen hohes Angriffspotenzial oder
- (c) ITSEC E3 der Stärke „hoch“.

[<=]

### **7.2.2 Mehrpersonen-Zugriffssicherung zu privaten Schlüsseln (n von m)**

Siehe Abschnitt 6.2.2.

### **7.2.3 Hinterlegung privater Schlüssel**

#### **GS-A\_4311 - Hinterlegung des privaten Signaturschlüssels**

Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES DÜRFEN NICHT den privaten Schlüssel des Schlüsselpaars, das für die Signaturerstellung verwendet wird, bei Dritten hinterlegen.

[<=]

Aufgrund der besonderen Kritikalität der gematik Root-CA ist eine Hinterlegung des privaten Schlüssels bei der gematik umgesetzt, siehe Anforderung GS-A\_5075, Abschnitt 5.11.1. Die gematik gilt dabei nicht als „Dritter“ gemäß Anforderung GS-A\_4311.

### **7.2.4 Sicherung privater Schlüssel**

Diese Richtlinie enthält keine Vorgaben.

### **7.2.5 Archivierung privater Schlüssel**

Siehe Abschnitt 7.2.4.

## **7.2.6 Transfer privater Schlüssel in oder aus kryptographischen Modulen**

Siehe Abschnitt 7.2.4.

## **7.2.7 Speicherung privater Schlüssel in kryptographischen Modulen**

Siehe Abschnitt 7.2.4.

## **7.2.8 Aktivierung privater Schlüssel**

### **GS-A\_4312 - Aktivierung privater Schlüssel**

Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN sicherstellen, dass der private Schlüssel eines Schlüsselpaares, das zur Erstellung von Signaturen verwendet wird, durch ein Passwort bzw. eine PIN geschützt wird.

[<=]

Bei privaten Schlüsseln der gematik Root-CA oder eines TSP-X.509 nonQES ist eine Aktivierung nur nach dem Vier-Augen-Prinzip durch die Rollen „CA01“ und „CA02“ möglich.

## **7.2.9 Deaktivierung privater Schlüssel**

### **GS-A\_4313 - Deaktivierung privater Schlüssel**

Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN sicherstellen, dass der private Schlüssel eines Schlüsselpaares, das zur Erstellung von Signaturen verwendet wird, nach Beendigung der Erstellung einer Signatur oder eines Signaturstapels deaktiviert werden und durch technische Maßnahmen ausgeschlossen wird, dass eine weitere Verwendung ohne erneute Eingabe des Passwortes oder der PIN erfolgen kann.

[<=]

## **7.2.10 Vernichtung privater Schlüssel**

Verantwortlich für die Vernichtung sind die Rollen „ISO“ und „CA01“.

Die Anforderungen an die Vernichtung privater Schlüssel bei der gematik Root-CA oder einem TSP-X.509 nonQES siehe unter Kap 7.1.1.

## **7.2.11 Beurteilung kryptographischer Module**

Siehe Abschnitt 7.2.1.

## **7.3 Andere Aspekte des Managements von Schlüsselpaaren**

### **7.3.1 Archivierung öffentlicher Schlüssel**

Die Anforderungen an Archivierung öffentlicher Schlüssel bei der gematik Root-CA oder einem TSP-X.509 nonQES werden in [gemSpec\_Sich\_DS#3.7] beschrieben. Diese Richtlinie enthält keine darüber hinaus gehenden Anforderungen.

### **7.3.2 Gültigkeitsperioden von Zertifikaten und Schlüsselpaaren**

Die Nutzungsdauer von Zertifikaten soll nach [gemSpec\_Krypt] auf maximal 5 Jahre beschränkt werden. Diese Vorgabe wird für die Endbenutzerzertifikate umgesetzt.

Für die CA-Zertifikate der gematik Root-CA wird davon abweichend eine maximale Gültigkeitsdauer von 10 Jahren in dieser Richtlinie festgelegt, da eine kürzere Gültigkeit die maximale Gültigkeitsdauer der in dem Gültigkeitszeitraum des CA-Zertifikats ausgestellten CA-Zertifikate für TSP-X.509 nonQES und Endbenutzerzertifikate der TSP-X.509 nonQES einschränken kann.

Für die CA-Zertifikate der TSP-X.509 nonQES wird davon abweichend eine maximale Gültigkeitsdauer von 8 Jahren festgelegt, da eine kürzere Gültigkeit die maximale Gültigkeitsdauer der in dem Gültigkeitszeitraum des CA-Zertifikats des TSP-X.509 nonQES ausgestellten Endbenutzerzertifikate einschränken kann.

Die Gültigkeit von CA- und Endbenutzerzertifikaten kann zudem durch die Verwendung einer TSL während des laufenden Betriebs weiter eingeschränkt werden, da die TSL in diskreten Zeitabständen aktualisiert und veröffentlicht wird. Hierdurch kann ein zu einer kürzeren Gültigkeitsdauer der Zertifikate äquivalentes Sicherheitsniveau erreicht werden.

Die entsprechenden Rahmenbedingungen zur TSL werden in [gemKPT\_PKI\_TIP#6.3] beschrieben.

#### **GS-A\_4350 - Maximale Gültigkeitsdauer des Zertifikats der gematik Root-CA**

Die gematik Root-CA MUSS die Gültigkeitsdauer des eigenen CA-Zertifikats auf maximal zehn Jahre ab der Erstellung des Zertifikats begrenzen.

[<=]

#### **GS-A\_4351 - Maximale Gültigkeitsdauer des Zertifikats eines TSP-X.509 nonQES bei Erzeugung durch die gematik Root-CA**

Die gematik Root-CA MUSS die Gültigkeitsdauer der CA-Zertifikate der TSP-X.509 nonQES auf maximal acht Jahre ab der Erstellung des Zertifikats begrenzen. Die Realisierung kürzerer Gültigkeitsdauern MUSS dabei auch möglich sein.

[<=]

#### **GS-A\_5468 - Planmäßige Schlüsselerneuerung der gematik Root-CA**

Die gematik Root-CA MUSS spätestens 2 Jahre nach der Erstellung des letzten gematik Root-CA-Zertifikates eine planmäßige Schlüsselerneuerung durchführen.

[<=]

**Hinweis:** Diese Schlüsselerneuerung beinhaltet auch die Erstellung eines neuen Root-Zertifikats. Der Schlüsselerneuerungs-Zeitraum von 2 Jahren ergibt sich aus der Differenz zwischen der maximalen Gültigkeitsdauer des Root-CA-Zertifikats (10 Jahre) und der maximalen Gültigkeitsdauer der von ihr ausgestellten Zertifikate (8 Jahre).

**GS-A\_5469 - Verwendung des neuesten Schlüssels der gematik Root-CA**

Die gematik Root-CA MUSS bei der Ausstellung von Sub-CA-Zertifikaten das neueste Schlüsselpaar der jeweils festgelegten Schlüsselgeneration verwenden.

[<=]

***Hinweis:** Eine reguläre Schlüsselerneuerung, bei dem Schlüsselalgorithmus und Schlüssellänge unverändert bleiben, wird als Wechsel der Schlüsselversion bezeichnet. Durch veränderte kryptographische Vorgaben kann der Wechsel des Schlüsselalgorithmus oder Schlüssellänge notwendig werden. Dies wird als Wechsel der Schlüsselgeneration bezeichnet. In der TI werden in einer Übergangszeit mehrere Schlüsselgenerationen (RSA und ECDSA) unterstützt. Siehe dazu auch [gemKPT\_PKI\_TIP#TIP1-A\_6878].*

**GS-A\_4355 - Maximale Gültigkeitsdauer des Zertifikats eines TSP-X.509 nonQES bei Erzeugung durch den TSP-X.509 nonQES**

Der TSP-X.509 nonQES (eGK) MUSS die Gültigkeitsdauer eines selbst erzeugten (nicht durch ein Zertifikat der gematik Root-CA bestätigten) CA-Zertifikats auf maximal acht Jahre ab der Erstellung des Zertifikats begrenzen. Die Realisierung kürzerer Gültigkeitsdauern MUSS dabei auch möglich sein.

[<=]

**GS-A\_4352 - Maximale Gültigkeitsdauer eines Endbenutzerzertifikats**

Ein TSP-X.509 nonQES MUSS die Gültigkeitsdauer der Endbenutzerzertifikate auf maximal fünf Jahre ab der Erstellung des Zertifikats begrenzen, wobei eine Erweiterung der Gültigkeitsdauer des Endbenutzerzertifikats bis zum Ende des Monats, in welchem die fünf Jahre enden, zulässig ist. Die Realisierung kürzerer Gültigkeitsdauern MUSS dabei auch möglich sein.

[<=]

## **7.4 Aktivierungsdaten**

Die Anforderungen an die Zuverlässigkeit von PINs werden in [gemSpec\_PINPUK\_TI] beschrieben. Diese Richtlinie enthält keine darüber hinaus gehenden Anforderungen.

### **7.4.1 Aktivierungsdaten**

**GS-A\_4314 - Sichere Übermittlung von Aktivierungsdaten**

Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN geeignete Prozesse für die sichere Übermittlung von Aktivierungsdaten definieren.

[<=]

### **7.4.2 Schutz von Aktivierungsdaten**

Siehe Abschnitt 6.2.1 und 6.2.2.

### **7.4.3 Andere Aspekte von Aktivierungsdaten**

Keine Vorgaben

## **7.5 Sicherheitsmaßnahmen in den Rechneranlagen**

### **7.5.1 Spezifische technische Sicherheitsanforderungen in den Rechneranlagen**

#### **GS-A\_4315 - Konformität zum betreiberspezifischen Sicherheitskonzept**

Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN sicherstellen, dass alle Systemkomponenten der PKI konform zu den Sicherheitsanforderungen ihres betreiberspezifischen Sicherheitskonzepts betrieben werden.

[<=]

#### **GS-A\_4316 - Härtung von Betriebssystemen**

Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN sicherstellen, dass alle sicherheitsrelevanten, technischen Abläufe innerhalb der PKI auf Basis gehärteter Betriebssysteme nach [BSI\_2005#B3] ausgeführt werden.

[<=]

#### **GS-A\_4317 - Obligatorische Sicherheitsmaßnahmen**

Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN Maßnahmen für die Zugriffskontrolle, die Benutzerauthentisierung und die Intrusion Detection umsetzen.

[<=]

### **7.5.2 Beurteilung der Systemsicherheit**

#### **GS-A\_4318 - Maßnahmen zur Beurteilung der Systemsicherheit**

Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES SOLLEN periodisch interne Audits zur Beurteilung der Systemsicherheit durchführen.

[<=]

## **7.6 Technische Maßnahmen während des Lebenszyklus**

### **7.6.1 Sicherheitsmaßnahmen bei der Entwicklung**

#### **GS-A\_4319 - Prüfpflichten vor Nutzung neuer Software im Wirkbetrieb**

Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN neue oder geänderte Software in eigener Verantwortung prüfen und abnehmen oder freigeben, bevor diese im Wirkbetrieb eingesetzt wird.

[<=]

### **7.6.2 Sicherheitsmaßnahmen beim Systemmanagement**

Diese Richtlinie enthält keine Vorgaben.

### **7.6.3 Sicherheitsmaßnahmen während der Lebenszyklus**

Keine Vorgaben

## **7.7 Sicherheitsmaßnahmen für Netze**

Siehe Abschnitt 7.6.2.

## **7.8 Zeitstempel**

Keine Vorgaben.

---

## **8 Format der Zertifikate**

---

Die Festlegung der Datenformate und Zertifikatsprofile erfolgt in [gemSpec\_PKI].

---

## **9 Weitere finanzielle und rechtliche Angelegenheiten**

---

### **9.1 Gebühren**

Keine Vorgaben

### **9.2 Finanzielle Zuständigkeiten**

#### **9.2.1 Versicherungsdeckung**

Keine Vorgaben

#### **9.2.2 Andere Posten**

Keine Vorgaben

#### **9.2.3 Versicherung oder Gewährleistung für Endnutzer**

##### **GS-A\_4321 - Bereitstellung eines Certificate Policy Disclosure Statements**

Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN eine Versicherung oder Gewährleistung für Endnutzer in Form eines Certificate Policy Disclosure Statements als Teil ihres Certification Practice Statements veröffentlichen.

[<=]

Dieses dient als rechtsverbindliche Zusicherung der gematik Root-CA oder eines TSP-X.509 nonQES gegenüber dem auf das Zertifikat vertrauenden Dritten.

##### **GS-A\_4322 - Zusicherung der Dienstqualität**

Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN als Teilnehmer des Vertrauensraums der TI versichern, dass ihre über den Anbieter des TSL-Dienstes bereitgestellten Dienste geeignet sind, Echtheit der Herkunft und Unversehrtheit des Inhaltes zu gewährleisten.

[<=]

### **9.3 Vertraulichkeitsgrad von Geschäftsdaten**

##### **GS-A\_4323 - Wahrung der Vertraulichkeit**

Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES als Teilnehmer des Vertrauensraums der TI MÜSSEN garantieren, dass die Vertraulichkeit ihnen zugänglicher, vertraulicher Dokumente Dritter gewahrt bleibt, sofern dies gefordert wird.

[<=]

Diese Regelung kann beispielsweise die Certification Practice Statements (CPS) der gematik Root-CA oder eines TSP-X.509 nonQES betreffen. Regelungen zur Definition und

zum Umgang mit vertraulichen Dokumenten sind jeweils bilateral zwischen den betroffenen Anbietern der gematik Root-CA oder eines TSP-X.509 nonQES abzustimmen.

### **9.3.1 Definition von vertraulichen Informationen**

Vertrauliche Informationen sind Informationen, die lediglich im Rahmen der gematik TSL zugänglich gemacht werden und nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

### **9.3.2 Informationen, die nicht zu den vertraulichen Informationen gehören**

Sperrlisten gehören nicht zu den vertraulichen Informationen und werden nicht in Basis-TI (Stufe 1) unterstützt.

### **9.3.3 Zuständigkeiten für den Schutz vertraulicher Informationen**

Siehe Abschnitt 9.3.

## **9.4 Datenschutz von Personendaten**

Die Anforderungen an den Schutz personenbezogener Daten werden in [gemSpec\_DS\_Anbieter] beschrieben. Diese Richtlinie enthält keine darüber hinausgehenden Anforderungen.

Dies gilt auch für die Abschnitte:

- Datenschutzkonzept
- Personenbezogene Daten
- Nicht personenbezogene Daten
- Zuständigkeiten für den Datenschutz
- Hinweis und Einwilligung zur Nutzung persönlicher Daten
- Auskunft gemäß rechtlicher oder staatlicher Vorschriften
- Andere Bedingungen für Auskünfte

## **9.5 Geistiges Eigentumsrecht**

Keine Vorgaben

## **9.6 Zusicherungen und Garantien**

### **GS-A\_4324 - Zusicherung der Dienstgüte**

Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN eine gleichbleibend hohe Güte in Datenqualität, Organisation und technischen Diensten zusichern.

[<=]

### **GS-A\_4325 - Zweckbindung von Zertifikaten**

Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN Nutzer von Zertifikaten im Kontext der TI darüber informieren, dass Zertifikate der TI nicht für sachfremde Zwecke genutzt werden dürfen.

[<=]

Diese Richtlinie enthält keine Anforderungen für die Abschnitte:

- Zusicherungen und Garantien
- Zusicherungen und Garantien der Registrierungsstelle
- Zusicherungen und Garantien der Zertifikatsnehmer
- Zusicherungen und Garantien anderer PKI-Teilnehmer

## **9.7 Haftungsausschlüsse**

Keine Vorgaben

## **9.8 Haftungsbeschränkungen**

Keine Vorgaben

## **9.9 Schadenersatz**

Keine Vorgaben

## **9.10 Gültigkeitsdauer und Beendigung**

### **GS-A\_4326 - Dokumentationspflicht für beschränkte Gültigkeit**

Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN die Zeiträume dokumentieren, in denen Dokumente, Prozesse oder Infrastrukturkomponenten genutzt werden können, sofern diese eine zeitlich beschränkte Gültigkeit aufweisen.

[<=]

Diese Richtlinie enthält keine darüber hinaus gehenden Anforderungen für die Abschnitte:

- Gültigkeitsdauer
- Beendigung
- Auswirkung der Beendigung und Weiterbestehen

## **9.11 Individuelle Absprachen zwischen Vertragspartnern**

Keine Vorgaben

## **9.12 Ergänzungen**

### **GS-A\_4327 - Transparenz für Nachträge zum Certificate Policy Statement**

Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN Nachträge zum Certification Practice Statement (CPS) schriftlich ergänzen oder bei elektronischer Abrufbarkeit so ergänzend hinterlegen, dass sie dem Abrufenden unmittelbar als Ergänzung offensichtlich werden.

[<=]

### **GS-A\_4328 - Informationspflicht bei Änderung des CPS**

Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN Vertragspartner über durchgeführte Änderungen an dem Certification Practice Statement (CPS) informieren.

[<=]

Diese Richtlinie enthält keine darüber hinausgehenden Anforderungen für die Abschnitte:

- Verfahren für Ergänzungen
- Benachrichtigungsmechanismen und -fristen
- Bedingungen für OID Änderungen

## **9.13 Verfahren zur Schlichtung von Streitfällen**

Keine Vorgaben

## **9.14 Zugrunde liegendes Recht**

Es gelten die für Deutschland relevanten Rechtsnormen.

## **9.15 Einhaltung geltenden Rechts**

### **GS-A\_4329 - Konformität zum geltenden Recht**

Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN geltendes Recht einhalten.

[<=]

## **9.16 Sonstige Bestimmungen**

Diese Richtlinie enthält keine Anforderungen für die Abschnitte

- Vollständigkeitserklärung
- Abgrenzungen

- Vollstreckung (Anwaltsgebühren und Rechtsmittelverzicht)
- Höhere Gewalt
- Andere Bestimmungen

---

## **10 Anhang A – Certificate Policy für Komponentenzertifikate**

---

In den folgenden Abschnitten werden die besonderen Regelungen für die gematik Root-CA und TSP-X.509 nonQES ausgeführt, die gelten, sofern es sich um Herausgeber von Komponentenzertifikaten handelt.

Die Darstellung fokussiert auf die Abweichung, d. h. zusätzliche Anforderungen oder den Entfall von Anforderungen für die Herausgeber von Komponentenzertifikaten. Die Anforderungen in diesem Anhang gelten also ausschließlich im Zusammenhang mit den Festlegungen aus dem Hauptdokument.

Ergänzend zu Abschnitt 5.3.4 gelten folgende Anforderungen bezogen auf die Zuordenbarkeit und Verwendung von Komponentenzertifikaten:

### **GS-A\_4330 - Einbringung des Komponentenzertifikats**

Der Betreiber einer Produktinstanz oder der Hersteller eines Produkts MUSS das korrekte Einbringen des Komponentenzertifikats in die Produktinstanz sicherstellen.

[<=]

### **WA-A\_2113 - Einbringung des Komponentenzertifikats**

Der Anbieter einer WANDA Smart MUSS das korrekte Einbringen des Komponentenzertifikats in Dienste der WANDA Smart sicherstellen. [<=]

### **GS-A\_5020 - Einbringung des Komponentenzertifikats durch den Kartenherausgeber**

Der Kartenherausgeber MUSS das korrekte Einbringen des X.509-Komponentenzertifikats in die Karte sicherstellen.

[<=]

Ergänzend zu Abschnitt 5.5.1 gelten zusätzlich folgende Anforderungen zu den Pflichten eines Antragstellers:

### **GS-A\_4331 - Sicherstellungspflicht des Antragstellers eines Komponentenzertifikats**

Der Antragsteller MUSS sicherstellen, dass Zertifikatsnehmer den korrekten Umgang mit dem Komponentenzertifikat gewährleisten. Die entsprechenden Verantwortlichkeiten MÜSSEN durch den TSP-X.509 nonQES dokumentiert und dem Betreiber/Hersteller/Herausgeber mitgeteilt werden.

[<=]

### **GS-A\_4332 - Dokumentation der Pflichten des Antragstellers eines Komponentenzertifikats**

Ein TSP-X.509 nonQES MUSS die Verantwortlichkeiten eines Antragstellers hinsichtlich des korrekten Umgangs mit den Komponentenzertifikaten durch den Zertifikatsnehmer dokumentieren und dem Antragsteller mitteilen.

[<=]

Ergänzend zu Abschnitt 5.6 gelten zusätzlich folgende Anforderungen hinsichtlich der Zertifikatserneuerung bei einem TSP-X.509 nonQES für Komponentenzertifikate (gSMC-K):

### **A\_21764 - Erneuerung von Zertifikaten der gSMC-K**

Ein TSP-X.509 nonQES für Komponenten MUSS Zertifikate der gSMC-K (C.NK.VPN, C.AK.AUT und C.SAK.AUT) auf Basis des ursprünglich eingereichten CSR bzw. der zuvor ausgestellten Zertifikate erneuern können. [<=]

Ergänzend zu Abschnitt 5.8.4 gelten zusätzlich folgende Anforderungen hinsichtlich der Informationspflichten eines TSP-X.509 nonQES für Komponentenzertifikate:

**GS-A\_4333 - Informationspflicht gegenüber Antragsteller bei Sperrung eines Komponentenzertifikats**

Ein TSP-X.509 nonQES MUSS den Antragsteller informieren, falls ein bereits ausgestelltes Komponentenzertifikat gesperrt wird.

[<=]

Ergänzend zu Abschnitt 5.8.9 gelten zusätzlich folgende Anforderungen zur Sperrung von Komponentenzertifikaten:

**GS-A\_4335 - Keine Sperrung eines Zertifikats für den Produkttyp gSMC-KT**

Der TSP-X.509 nonQES der Komponenten-PKI SOLL NICHT die Sperrung eines Zertifikats unterstützen oder vornehmen, das für den Produkttyp gSMC-KT verwendet wird.

Der TSP-X.509 nonQES der Komponenten-PKI SOLL NICHT für die von ihm ausgestellten X.509-Zertifikate der gSMC-KT Statusinformationen bereitstellen.

[<=]

Ergänzend zu Abschnitt 5.8.11 gelten zusätzlich folgende Anforderungen für den Umgang mit Sperranforderungen:

**GS-A\_4336 - Sperranträge der gematik für Komponentenzertifikate**

Ein TSP-X.509 nonQES MUSS es der gematik ermöglichen, alle Komponentenzertifikate sperren zu können, für die Statusinformationen bereitgestellt werden.

[<=]

**GS-A\_4337 - Sonderregelung für die Sperrung von Komponentenzertifikaten**

Ein TSP-X.509 nonQES MUSS ein Verfahren dokumentieren, dass die Sperrung von Komponentenzertifikaten regelt, falls

- a) die eindeutige Zuordnung eines Zertifikats zu einer Produktinstanz nicht mehr gegeben ist,
- b) sich die Verfügungsgewalt über die Produktinstanzen ändert und eine ordnungsgemäße Verwendung der Zertifikate nicht mehr sichergestellt werden kann oder
- c) die Zulassung für den Produkttyp oder die Produktinstanz, widerrufen wird, in der das Komponentenzertifikat genutzt wird.

[<=]

Ergänzend zu Abschnitt 5.8.10 gilt zusätzlich folgende Anforderung hinsichtlich des autorisierten Personenkreises für Sperranforderungen:

**GS-A\_4339 - Autorisierung für die Sperrung von Komponentenzertifikaten**

Ein TSP-X.509 nonQES MUSS sicherstellen, dass Sperranträge für Komponentenzertifikate nur dann umgesetzt werden, wenn die Anträge entweder von der gematik, dem jeweiligen Konnektorbetreiber oder dem jeweiligen Hersteller bzw. Anbieter gestellt werden.

[<=]

Ergänzend zu Abschnitt 5.8.12 gilt zusätzlich folgende Anforderung zur Befristung von Sperranträgen:

**GS-A\_4340 - Befristung von Sperranträgen für Komponentenzertifikate**

Ein TSP-X.509 nonQES DARF NICHT die Einhaltung von Fristen für die Beantragung einer Sperrung von Komponentenzertifikaten verlangen.

[<=]

Ergänzend zu Abschnitt 5.9.1 gelten zusätzlich folgende Anforderungen zur Bereitstellung einer Statusprüfung für Komponentenzertifikate:

**GS-A\_4341 - Entfall der Verpflichtung für die Bereitstellung einer Statusprüfung bestimmter Komponentenzertifikate**

Ein TSP-X.509 nonQES für gSMC SOLL NICHT einen Dienst zur Statusprüfung für die Komponentenzertifikate der Produkttypen gSMC-KT sowie die Komponentenzertifikate C.AK.AUT und C.SAK.AUT des Produkttyps Konnektor anbieten.

[<=]

Ergänzend zu Abschnitt 5.11.1 gilt zusätzlich folgende Anforderung zur Schlüssel hinterlegung:

**GS-A\_4342 - Verbot einer Schlüssel hinterlegung für Komponentenzertifikate**

Ein TSP-X.509 nonQES DARF NICHT Schlüssel für Komponentenzertifikate hinterlegen und wiederherstellen.

[<=]

Ergänzend zu Abschnitt 6.8 gelten zusätzlich folgende Anforderungen zu den Pflichten eines TSP-X.509 nonQES bei Einstellung des Betriebs:

**GS-A\_4343 - Unterstützung der Übergabe bei Schließung eines TSP-X.509 nonQES für Komponentenzertifikate**

Ein TSP-X.509 nonQES für Komponentenzertifikate MUSS die Übergabe und Inbetriebnahme eines Statusabfragedienstes bei einem anderen Betreiber unterstützen, falls diese Übergabe aufgrund der Einstellung des Betriebs des TSP-X.509 nonQES erfolgt.

[<=]

**GS-A\_4344 - Sperrung von Komponentenzertifikate bei Schließung eines TSP-X.509 nonQES**

Ein TSP-X.509 nonQES DARF NICHT bei einer Einstellung des eigenen Betriebs die Komponentenzertifikate sperren, falls die für die Statusanfragen notwendigen Daten an einen anderen TSP-X.509 nonQES ordnungsgemäß übergeben wurden.

[<=]

Ergänzend zu Abschnitt 7.1.1 gilt zusätzlich folgende Anforderung für die Automatisierung von Zertifikatsanträgen:

**GS-A\_4345 - Automatisierte Zertifikatsanträge für Komponentenzertifikate**

Der TSP-X.509 nonQES SOLL die Vorgänge für Beantragung von Komponentenzertifikaten automatisieren, z. B. durch die Unterstützung eines signierten PKCS#10-Requests.

[<=]

---

## **11 Anhang B – Certificate Policy für Testzertifikate**

---

In diesem Anhang werden die besonderen Regelungen für die Produkttypen gematik Root-CA und TSP-X.509 nonQES ausgeführt, die für die Ausgabe von X.509-Zertifikaten für einen Einsatz in der Referenz- oder Testumgebung anzuwenden sind. Solche Zertifikate werden im Folgenden auch als „Testzertifikate“ bezeichnet. Dementsprechend werden Bezeichnungen weiterer Daten, die ebenfalls für einen Einsatz in der Referenz- oder Testumgebung vorgesehen sind, mit dem Präfix „Test“ versehen (z.B. Testschlüssel, Test-TSL).

Im Unterschied zu X.509-Zertifikaten für den Einsatz in der Produktivumgebung enthalten Testzertifikate Daten von fiktiven Personen bzw. Institutionen. Aufgrund dieser Nicht-Verwendung von Daten realer Personen und Institutionen ist die vorliegende Certificate Policy für Testzertifikate auf die absolut notwendigen Maßnahmen reduziert und entspricht nicht mehr in vollem Maß der üblichen Gliederung einer Certificate Policy gemäß [RFC3647].

### **11.1 Geltungsbereich**

Die CP für Testzertifikate gilt für alle CA- und EE-X.509-Zertifikate der Test- und Referenzumgebungen der TI (siehe auch [gemSpec\_PKI#3.2.2]):

- gematik Root-CA nonQES
- TSP-X.509 nonQES

Für diese Produkttypen ist eine von der Produktivumgebung vollständig separate Test-PKI zu implementieren, welche die nachfolgend definierten Anforderungen umsetzen muss.

Zusätzlich gilt diese CP für Testzertifikate auch für solche Zertifikate in den Test- und Referenzumgebungen, mit denen die Funktion der QES-Zertifikate des HBA getestet werden soll (siehe auch [gemSpec\_PKI#3.2.3]):

- PseudoQES-CA

### **11.2 Allgemeine Maßnahmen**

#### **11.2.1 Rahmen der Policy**

##### **GS-A\_4908 - CP-Test, Erfüllung der Certificate Policy für Testzertifikate zur Aufnahme in die Test-TSL**

Die gematik Root-CA, ein TSP-X.509 QES und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN die Vorgaben der Certificate Policy für Testzertifikate erfüllen, wenn das Testzertifikat (Testausstellerzertifikat der gematik Root-CA bzw. des TSP-X.509 nonQES) in die Test-TSL aufgenommen werden soll.

[<=]

Der organisatorische Prozess zur Aufnahme des Testausstellerzertifikats in die Test-TSL ist nicht Gegenstand der vorliegenden Certificate Policy für Testzertifikate.

## **11.2.2 Verzeichnisse und Veröffentlichungen**

### **GS-A\_4909 - CP-Test, Erbringung von Verzeichnisdienstleistungen für Testzertifikate**

Die gematik Root-CA, ein TSP-X.509 QES und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN eine ordnungsgemäße Erbringung der Verzeichnisdienstleistungen für Testzertifikate gewährleisten und sich am aktuellen Stand der Technik orientieren.

[<=]

### **GS-A\_4910 - CP-Test, Zugriffskontrolle auf Verzeichnisse für Testzertifikate**

Die gematik Root-CA, ein TSP-X.509 QES und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN eine geeignete Zugriffskontrolle auf die Verzeichnisse für Testzertifikate gewährleisten.

[<=]

Vergleiche hierzu auch Kapitel 3.1 und 3.4.

## **11.3 Identifizierung und Authentifizierung**

### **11.3.1 Namensregeln**

#### **11.3.1.1 Arten von Namen**

##### **GS-A\_4911 - CP-Test, Standardkonforme Namensvergabe in Testzertifikaten**

Die gematik Root-CA, ein TSP-X.509 QES und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN für die Namensvergabe in Testzertifikaten den Standard [X.501] beachten. Die Angabe eines *distinguishedName* im Feld *Subject* ist für die Namensvergabe obligatorisch.

[<=]

##### **GS-A\_4912 - CP-Test, Format von E-Mail-Adressen in Testzertifikaten**

Ein TSP-X.509 nonQES und ein TSP-X.509 QES SOLLEN E-Mail-Adressen in Testzertifikaten unter der X.509-Extension *subjectAltNames* im Format nach [RFC822] hinterlegen, sofern die Angabe einer E-Mail-Adresse im jeweiligen Profil vorgesehen ist.

[<=]

Vergleiche hierzu auch Kapitel 4.1.1.

#### **11.3.1.2 Namensform**

##### **GS-A\_4913 - CP-Test, Gestaltung der Struktur der Verzeichnisdienste**

Die gematik Root-CA, ein TSP-X.509 QES und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN die Namensform der jeweiligen Testzertifikate bei der Gestaltung der Struktur der Verzeichnisdienste beachten und sicherstellen, dass der Aufbau des *distinguishedName* im Feld *Subject* und die Struktur des Verzeichnisdienstes zueinander konsistent sind.

[<=]

Vergleiche hierzu auch Kapitel 4.1.2.

#### **11.3.1.3 Aussagekraft von Namen**

Generelle Vorgaben an die Namensregeln und Formate sind im Dokument „Spezifikation PKI“ [gemSpec\_PKI#4.1] beschrieben.

#### **11.3.1.4 Notwendigkeit für aussagefähige und eindeutige Namen**

##### **GS-A\_4914 - CP-Test, Eindeutigkeit der Namensform des Zertifikatsnehmers**

Die ausstellende gematik Root-CA, ein ausstellender TSP-X.509 QES und ein ausstellender TSP-X.509 nonQES MÜSSEN bei der Vergabe von Namen für Testzertifikate (Endnutzer- oder Ausstellerzertifikate) die Eindeutigkeit der gewählten *distinguishedName* des Zertifikatsnehmers umsetzen und sicherstellen, dass die Daten spezifikationsgemäß aufbereitet werden.

[<=]

##### **GS-A\_4915 - CP-Test, Kein Bezug zu Echtdaten von Personen oder Organisationen**

Ein ausstellender TSP-X.509 nonQES und ein ausstellender TSP-X.509 QES MÜSSEN bei der Vergabe von Namen für Testzertifikate (Endnutzer- oder Ausstellerzertifikate) sicherstellen, dass der Name keinen Bezug zu Echtdaten von Personen oder Organisationen hat.

[<=]

Die Integrität und Vollständigkeit der Daten liegt in der Hoheit der Herausgeber der Testzertifikate.

##### **GS-A\_4916 - CP-Test, Kennzeichnung von personen- bzw. organisationsbezogenen Testzertifikaten**

Ein TSP-X.509 nonQES und ein TSP-X.509 QES MÜSSEN personen- bzw. organisationsbezogene Testzertifikate entsprechend den Zertifikatsprofilen eindeutig als solche kenntlich machen.

[<=]

##### **GS-A\_4917 - CP-Test, Kennzeichnung von maschinen-, rollenbezogenen oder pseudonymisierten (nicht personenbezogenen) Testzertifikaten**

Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN maschinen-, rollenbezogene oder pseudonymisierte (nicht personenbezogene) Testzertifikate als solche kenntlich machen, um Verwechslungsfreiheit zu garantieren.

[<=]

##### **GS-A\_4919 - CP-Test, Testkennzeichen in Testzertifikaten**

Die gematik Root-CA, ein TSP-X.509 QES und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN Testzertifikate eindeutig als solche kenntlich machen.

[<=]

### **11.3.2 Erstmalige Überprüfung der Identität**

#### **11.3.2.1 Methoden zur Überprüfung bzgl. Besitz des privaten Schlüssels**

##### **GS-A\_4920 - CP-Test, Prüfung auf den Besitz des privaten Schlüssels bei dem Zertifikatsnehmer**

Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES KÖNNEN für die Ausgabe von Testzertifikaten auf Prozesse und Vorgaben, die eine Prüfung auf den Besitz des privaten Schlüssels bei dem Zertifikatsnehmer gewährleisten, verzichten.

[<=]

##### **GS-A\_4922 - CP-Test, Nutzung von Datensätzen mit frei wählbarem Inhalt**

Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES KÖNNEN zur Benennung von Zertifikatsnehmern von Testzertifikaten Datensätze mit frei wählbarem Inhalt generieren, sofern diese den Vorgaben der gematik entsprechen und keinen Bezug zu echten

Personen oder Organisationen haben.

[<=]

Der Herausgeber des Zertifikates verantwortet die Korrektheit dieser Daten. Die Vorgaben der gematik an die Benennung von Zertifikatsnehmern sind in [gemSpec\_PKI] enthalten.

## **11.4 Betriebliche Maßnahmen**

### **11.4.1 Zertifikatsausgabe**

#### **GS-A\_4923 - CP-Test, Veröffentlichung von Testausstellerzertifikaten**

Für die Veröffentlichung von Testzertifikaten in der Test-TSL MUSS die gematik Root-CA die Test-Root-Zertifikate und ein TSP-X.509 nonQES bzw. TSP-X.509 QES die Testausstellerzertifikate der gematik zur Verfügung stellen.

[<=]

#### **GS-A\_4925 - CP-Test, Keine Verwendung von Echtdaten**

Die gematik Root-CA, ein TSP-X.509 QES und ein TSP-X.509 nonQES DÜRFEN NICHT Echtdaten zur Ausstellung von Testzertifikaten verwenden.

[<=]

#### **GS-A\_4926 - CP-Test, Policy von Testzertifikaten**

Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES SOLLEN bei der Ausgabe von Testzertifikaten unter der Certificate Policy für Testzertifikate als Policy Object Identifier den Object Identifier der gemeinsamen Zertifizierungsrichtlinie für Teilnehmer der gematik-TSL eintragen.

[<=]

### **11.4.2 Sperrung und Suspendierung von Testzertifikaten (Endanwender)**

#### **GS-A\_4927 - CP-Test, Bereitstellung eines Sperrdienstes**

Der TSP-X.509 nonQES und der TSP-X.509 QES MÜSSEN zur Sperrung von Testzertifikaten einen Sperrdienst betreiben. Der TSP-X.509 nonQES und der TSP-X.509 QES MÜSSEN Sperrberechtigte authentisieren, eine Sperrung darf nur durch hierzu berechtigte Personen initiiert werden.

[<=]

#### **GS-A\_4928 - CP-Test, Suspendierung und Desuspendierung von Testzertifikaten**

Der TSP-X.509 nonQES (eGK) KANN Testzertifikate suspendieren und wieder freischalten sofern Zertifikate dieses Zertifikatstyps auch in der Produktivumgebung suspendiert und wieder freigeschaltet werden können.

[<=]

### **11.4.3 Statusabfragedienst für Testzertifikate**

#### **GS-A\_4929 - CP-Test, Funktionsweise des Statusabfragedienst**

Ein TSP-X.509 nonQES und ein TSP-X.509 QES MÜSSEN den Zertifikatsnutzern Zugriff auf Statusinformationen zu Testzertifikaten in Form eines OCSP-Responders gewähren und die Schnittstelle des Statusabfragedienstes gemäß den technischen Vorgaben der

gematik für den Statusabfragedienst von Zertifikaten für den Einsatz in der Produktivumgebung gestalten.

[<=]

Die Anforderungen an die Schnittstelle des Statusabfragedienstes sind in [gemSpec\_PKI#9] enthalten.

**GS-A\_4930 - CP-Test, Verfügbarkeit des Statusabfragedienstes**

Im Rahmen des Testvorhabens MÜSSEN ein TSP-X.509 nonQES und ein TSP-X.509 QES sicherstellen, dass eine Vereinbarung hinsichtlich der Verfügbarkeit des Statusabfragedienstes zwischen gematik und TSP-X.509 nonQES bzw. TSP-X.509 QES getroffen wird.

[<=]

Für die Verfügbarkeit des Statusabfragedienstes für Testzertifikate werden keine übergreifenden Vereinbarungen getroffen.

## **11.5 Allgemeine Sicherheitsmaßnahmen**

Da die Zertifikatsnehmer von Testzertifikaten keine realen Personen oder Organisationen sind, werden keine hohen Sicherheitsanforderungen, wie sie für Zertifikate zum Einsatz in der Produktivumgebung definiert sind, gestellt.

Um reale und aussagekräftige Testergebnisse zu erhalten, sollte sich die Testumgebung an der späteren Produktivumgebung orientieren.

## **11.6 Technische Sicherheitsmaßnahmen**

**GS-A\_4931 - CP-Test, Maximale Gültigkeitsdauer von Testzertifikaten**

Die gematik Root-CA, ein TSP-X.509 QES und ein TSP-X.509 nonQES SOLLEN die Gültigkeitsdauer eines ausgestellten Testzertifikats gemäß den Vorgaben an die Gültigkeitsdauer von Zertifikaten, die für den Einsatz in der Produktivumgebung vorgesehen und vom gleichen Typ sind, begrenzen.

[<=]

## **11.7 Formate der Zertifikate**

**GS-A\_4933 - CP-Test, Zertifikatsprofile für Testzertifikate**

Die gematik Root-CA, ein TSP-X.509 QES und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN für die Ausstellung von Testzertifikaten das Zertifikatsprofil von Zertifikaten, die für den Einsatz in der Produktivumgebung vorgesehen und vom gleichen Typ sind, verwenden.

[<=]

Die Festlegung der Datenformate und Zertifikatsprofile erfolgt in [gemSpec\_PKI].

---

## 12 Anhang C – Verzeichnisse

---

### 12.1 Abkürzungen

| <b>Kürzel</b>       | <b>Erläuterung</b>  |
|---------------------|---|
| CA                  | Certificate Authority   |
| CP                  | Certificate Policy  |
| CPS                 | Certification Practice Statement  |
| CSR                 | Certificate Signing Request   |
| eGK                 | Elektronische Gesundheitskarte  |
| Root-CA             | Trust-Service Provider für X.509-CA-Zertifikate   |
| HSM                 | Hardware Security Module  |
| OCSP                | Online Certificate Status Protocol  |
| PIN                 | Personal Identification Number  |
| PKI                 | Publik Key Infrastructure   |
| QES                 | Qualifizierte elektronische Signatur  |
| RFC                 | Request For Comment   |
| SLA                 | Service Level Agreement   |
| TI                  | Telematikinfrastruktur  |
| TSL                 | Trust-Service Status List   |
| TSL-SP              | Trust-Service Status List Service Provider  |
| TSP                 | Trust-Service Provider  |
| TSP-X.509<br>nonQES | Trust-Service Provider für nicht-qualifizierte X.509-Anwenderzertifikate  |
| WANDA Basic         | Weitere Anwendungen für den Datenaustausch ohne Nutzung der TI oder derer kryptografischen Identitäten                            |
| WANDA<br>Smart      | Weitere Anwendungen für den Datenaustausch mit Nutzung der TI oder derer kryptografischen Identitäten für eigene Anwendungszwecke |

## 12.2 Glossar

Das Glossar wird als eigenständiges Dokument, vgl. [gemGlossar] zur Verfügung gestellt.

## 12.3 Tabellenverzeichnis

|  |    |
|--|----|
| Tabelle 1: Tab_PKI_305 Übersicht der PKI-spezifischen Sperrgründe .....  | 30 |
| Tabelle 2: Tab_PKI_301 – Beschreibung der einzelnen Rollen .....         | 40 |
| Tabelle 3: Tab_PKI_302 - Involvierte Mitarbeiter pro Arbeitsschritt..... | 42 |
| Tabelle 4: Tab_PKI_303 - Rollenausschlüsse.....                          | 44 |
| Tabelle 5: Tab_PKI_304 - Rollenaufteilung auf Personengruppen.....       | 45 |

## 12.4 Referenzierte Dokumente

### 12.4.1 Dokumente der gematik

Die nachfolgende Tabelle enthält die Bezeichnung der in dem vorliegenden Dokument referenzierten Dokumente der gematik zur Telematikinfrastruktur. ~~Der mit der vorliegenden Version korrelierende Entwicklungsstand dieser Konzepte und Spezifikationen wird pro Release in einer Dokumentenlandkarte definiert; Version und Stand der referenzierten Dokumente sind daher in der nachfolgenden Tabelle nicht aufgeführt. Deren zu diesem Dokument jeweils gültige Versionsnummern sind in der aktuellen, von der gematik veröffentlichten Dokumentenlandkarte enthalten, in der die vorliegende Version aufgeführt wird.~~

| [Quelle]          | Herausgeber: Titel  |
|-------------------|---|
| [gemGlossar]      | gematik: Glossar der Telematikinfrastruktur   |
| [gemKPT_PKI_TIP]  | gematik: Konzept PKI der TI-Plattform   |
| [gemSpec_CVC_TSP] | gematik: Spezifikation Trust Service Provider CVC   |
| [gemSpec_Krypt]   | gematik: Spezifikation Kryptographie<br>(bis Release 0.5.3: Verwendung kryptographischer Algorithmen in der Telematikinfrastruktur) |
| [gemSpec_OID]     | gematik: Spezifikation OID<br>(bis Release 0.5.3: Spezifikation: Festlegung von   |

|                       |   |
|-----------------------|---|
|                       | OIDs)   |
| [gemSpec_Perf]        | gematik: Spezifikation Performance  |
| [gemSpec_PKI]         | gematik: Spezifikation PKI  |
| [gemSpec_DS_Anbieter] | gematik: Spezifikation Datenschutz- und Sicherheitsanforderungen der TI an Anbieter           |
| [gemSpec_PINPUK_TI]   | gematik: Übergreifende Spezifikation PIN/PUK-Policy für Smartcards der Telematikinfrastruktur |
| [gemSpec_TSL]         | gematik: Spezifikation TSL-Dienst   |
| [gemSpec_X.509_TSP]   | gematik: Spezifikation Trust Service Provider X.509   |

## 12.4.2 Weitere Dokumente

| [Quelle]   | Herausgeber (Erscheinungsdatum): Titel  |
|------------|---|
| [ALGCAT]   | Bekanntmachung zur elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz und der Signaturverordnung (Übersicht über geeignete Algorithmen), Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, vom 11.12.2015 (auch online verfügbar: <a href="https://www.bundesanzeiger.de">https://www.bundesanzeiger.de</a> mit dem Suchbegriff „BAnz AT 01.02.2016 B5“) |
| [BSI_2020] | BSI (2020):<br>Edition 2020 des IT-Grundschutz-Kompodiums<br><a href="https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Grundschutz/Kompodium/IT_Grundschutz_Kompodium_Edition2020.html">https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Grundschutz/Kompodium/IT_Grundschutz_Kompodium_Edition2020.html</a>  |
| [TR_3107]  | TR-03107-1 Elektronische Identitäten und Vertrauensdienste im E-Government Teil 1<br><a href="https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Publikationen/TechnischeRichtlinien/TR03107/TR-03107-1.html">https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Publikationen/TechnischeRichtlinien/TR03107/TR-03107-1.html</a>  |
| [CP-HPC]   | Bundesärztekammer et al (06.11.2012):<br>Gemeinsame Policy für die Ausgabe der HPC – Zertifikatsrichtlinie HPC (Version 1.0.5)<br><a href="http://www.bundesaerztekammer.de/downloads/CP_HPC_v1.0.5.pdf">http://www.bundesaerztekammer.de/downloads/CP_HPC_v1.0.5.pdf</a>   |

|                |  |
|----------------|--|
| [eIDAS]        | Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG   |
| [eIDAS<br>LoA] | DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2015/1502 DER KOMMISSION vom 8. September 2015 zur Festlegung von Mindestanforderungen an technische Spezifikationen und Verfahren für Sicherheitsniveaus elektronischer Identifizierungsmittel gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt |
| [ISO27001]     | ISO/IEC 27001:2013<br>Specification for an Information Security Management System, ISO/IEC JTC 1, Information technology, Subcommittee SC 27, IT Security techniques   |
| [ISO27002]     | ISO/IEC 27002:2013<br>Information technology – Security techniques – Code of practice for information security controls, ISO/IEC JTC 1, Information technology, Subcommittee SC 27, IT Security  |
| [RFC822]       | RFC 822 (August 1982): Standard for the format of ARPA internet text messages  |
| [RFC2119]      | RFC 2119 (März 1997): Key words for use in RfCs to Indicate Requirement Levels S. Bradner,<br><a href="http://tools.ietf.org/html/rfc2109">http://tools.ietf.org/html/rfc2109</a>  |
| [RFC3647]      | RFC 3647 (November 2003)<br>Internet X.509 Public Key Infrastructure Certificate Policy and Certification Practices Framework<br><a href="http://tools.ietf.org/html/rfc3647">http://tools.ietf.org/html/rfc3647</a>   |
| [X.501]        | ITU-T (2008):<br>Information Technology – Open Systems Interconnection – The Directory: Models   |